

BAföG

während einer, das Inlandsstudium ergänzenden, Ausbildung

im Ausland

Der Versuch einer „kurzen“ Zusammenfassung.

Mit praktischen Hinweisen aus dem Beratungsalltag.

Unter Berücksichtigung der Änderungen durch die 26. BAföG Novelle

Udo Gödersmann

Sozialberatung des AStA der Uni Duisburg – Essen

25.11.2020

Ich habe dieses Info Ende November 2020 vollständig überarbeitet. Bisher war es als A5 Broschüre mit Mittelheftung zum Mitnehmen in der Beratung konzipiert.

Da auf absehbare Zeit aber keine persönlichen Beratungen möglich sind wird es künftig online als PDF angeboten. Mit Stichwortsuche, aktivem Inhaltsverzeichnis und zahlreichen Links auf Rechtsgrundlagen und Urteile kann man sicherlich besser damit arbeiten. Ferner hab ich neue Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes zum Thema BAföG/Auslandsbafög, neue Auslandszuschläge für Herbst 2020, neue Formblätter zur Antragstellung, die Corona Regeln, den Brexit mit aufgenommen, ein paar gefundene Fehler beseitigt und neue eingebaut :)

Da „Auslandsbafög“ kein eigenes, einfach gehaltenes Gesetz zur Förderung eines Auslandsaufenthaltes für „Jeden“ ist, sondern das altbekannte, komplizierte Sozialgesetz „BAföG“ mit einigen besonderen Zuschlägen und Regelungen für die Ausbildung im Ausland, treten hier neben den Förderungsbedingungen im Ausland auch alle im Inland möglichen Probleme in Erscheinung. Unterhaltsstreitigkeiten mit den Eltern – ihre Weigerung bei der Mitwirkung, Bedürftigkeit, Förderungsdauer, Regelstudienzeit, Fachrichtungswechsel, Altersgrenze, Staatsangehörigkeit, Eignungsnachweis, Studiendauer – all das spielt somit auch beim Auslandsbafög eine Rolle. Und macht es nicht gerade einfach den Überblick zu behalten. Der folgende Reader soll euch helfen „Licht ins Dunkel“ zu bringen. Er schlägt aber bewusst einen Bogen um die ganz außergewöhnlichen Probleme, die im Laufe der Förderung auftreten könnten. Für solche Fälle habe ich spezielle Reader und natürlich meine Sprechstunde – in der man meist schnell klären kann, welche außergewöhnlichen Probleme vorliegen und ob und wie man sie lösen kann. Daher auch der Rat – sich frühzeitig einmal in meiner Sprechstunde telefonisch zu melden (ein Jahr vorher schadet nie) wenn Ihr ein Auslandsstudium oder ein Auslandspraktikum plant (oder einplanen müsst, weil es vorgeschrieben ist).

Zum Reader:

*Aufgeführt sind die zu diesem Zeitpunkt aktuellen Bedarfssätze und Zuschläge. Im Rahmen der am 13.5.2019 vom Deutschen Bundestag beschlossenen 26. BAföG Novelle wurden die Freibeträge und Bedarfssätze im Herbst 2020 erneut angepasst. Sie gelten für alle Auslandsaufenthalte, die nach dem **31.7.2020** neu beginnen. (für alle anderen ab dem Monat Oktober 2020).*

Im August 2021 wird die dritte Phase des 25. Änderungsgesetzes wirksam. Dabei werden sich jedoch nur die Freibeträge und nicht die Bedarfssätze ändern. Eine Erhöhung der Freibeträge (bei sonst gleichen Einkünften – der Auszubildenden/Eltern/Ehegatten) wirkt sich so aus, dass der BAföG Zahlbetrag steigt – der höchstmögliche Zahlbetrag jedoch gleich bleibt.

Wenn Ihr irgendwelche Fragen oder Zweifel bezüglich eures BAföG Anspruchs im Inland oder Ausland habt, zögert nicht mich zu kontaktieren – Hier gilt die Devise „Besser einmal zu viel als einmal zu wenig nachgefragt“.

Zu guter Letzt:

Kritische Hinweise (insbesondere auf leider nicht immer auszuschließende Fehler) sowie Änderungs- und Verbesserungsvorschläge, auch hinsichtlich etwaiger zukünftiger Ergänzungen sind stets gerne gesehen und werden ausdrücklich erbeten. Auch eure eigenen Erfahrungen mit den zuständigen Behörden und den Institutionen vor Ort nehme ich gern mit in die künftigen Ausgaben auf. Sie können anderen helfen Fehler zu vermeiden.

Bitte an: [Udo Gödersmann](mailto:sozialberatung@asta-due.de) → sozialberatung@asta-due.de

Und nun viel Spaß beim Lesen.

Udo Gödersmann,

Duisburg den 25.11.2020

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| I. „Auslandsbafög“ in Schlagworten: | 6 |
| II. Grundlagen der Förderung im Ausland | 7 |
| Mindestaufenthaltsdauer der Ausbildung im Ausland..... | 7 |
| Grundanspruch auf Förderung durch BAföG..... | 8 |
| Antrag auf Vorabentscheid..... | 9 |
| III. Grundzüge des BAföG | 10 |
| IV. BAföG und Praktikum im Ausland | 11 |
| V. Wie viel BAföG bekomme ich im Ausland? | 12 |
| VI. Der Bedarfssatz | 13 |
| Der Inlandsbedarf an einer Hochschule..... | 13 |
| Der zusätzliche Auslandszuschlag zum Bedarf..... | 14 |
| Grundbedarf..... | 15 |
| höherer Wohnzuschlag (Ausland)..... | 15 |
| Krankenversicherungszuschlag (Inland)..... | 15 |
| Kinderbetreuungszuschlag..... | 16 |
| Reisekostenpauschale..... | 16 |
| Studiengebühren..... | 16 |
| Krankenversicherungszuschlag (Ausland)..... | 17 |
| Kaufkraftausgleich (offizieller Name „Auslandszuschlag“)..... | 17 |
| Abschlagszahlung..... | 17 |
| Beispiel Bedarfsrechnung → 5 Monate USA..... | 18 |
| VII. Die Förderungshöhe | 20 |
| VIII. Einkommen der Auszubildenden | 20 |

| | |
|--|-----------|
| Ausbildungsvergütung..... | 20 |
| Stipendien..... | 21 |
| Ausbildungsbeihilfen..... | 21 |
| Wohngeld..... | 21 |
| Konsumkredite..... | 21 |
| Private Unterstützungsleistungen..... | 21 |
| IX. Vermögen der Auszubildenden..... | 22 |
| X. Einkommen der Eltern (Ehegatte)..... | 23 |
| Aktualisierungsantrag..... | 23 |
| Vorausleistung..... | 23 |
| XI. Die Förderungsart im Ausland (Zuschuss/Darlehn)..... | 24 |
| XII. Wo stelle ich den Antrag auf Auslandsbafög?..... | 25 |
| XIII. Wie stelle ich den Antrag auf Auslandsbafög..... | 27 |
| Formblatt 1 (Auszubildende)..... | 28 |
| Formblatt 4 (Kinder der Auszubildenden)..... | 29 |
| Formblatt 6 (Auslandsförderung)..... | 29 |
| Formblatt 3 (Eltern/Ehegatte)..... | 30 |
| Grundsätzliche „Tipps“ zur Antragstellung:..... | 30 |
| XIV. Auslandsaufenthalt, der im 5. Semester beginnt oder hinein reicht..... | 32 |
| (Eignungsnachweis auf Formblatt 5)..... | 32 |
| XV. Der Bewilligungszeitraum des Auslandsamtes..... | 34 |
| Beginn des Bewilligungszeitraumes..... | 34 |
| Ende des Bewilligungszeitraumes..... | 35 |
| Verkürzte Dauer des Bewilligungszeitraumes - Inland:..... | 35 |
| Schematische Darstellung:..... | 36 |
| Was gehört in den nachfolgenden Antrag beim Inlandsamt?..... | 36 |
| XVI. Urlaubssemester im Inland nehmen oder nicht ?..... | 37 |

| | |
|---|-----------|
| XVII. Förderungshöchstdauer und Auslandsaufenthalt..... | 39 |
| Beispiele..... | 41 |
| XVIII. Mehrere Auslandsaufenthalte innerhalb eines Ausbildungsabschnittes..... | 42 |
| XIX. Abbruch des Auslandsaufenthaltes – Konsequenzen..... | 42 |
| XX. Finanzierung von Überbrückungszeiten..... | 43 |
| XXI. Anrechnung von Studienleistungen..... | 44 |
| XXII. BAföG erstmalig, gleich für eine Ausbildung im Ausland, beantragt..... | 45 |
| XXIII. Sonderregelung aufgrund der Corona Pandemie..... | 46 |
| XXIV. Was kann ergänzend in Anspruch genommen werden?..... | 51 |
| Stipendien..... | 51 |
| Darlehn/Kredite..... | 51 |
| Kindergeld..... | 52 |
| Wohngeld im Ausland..... | 52 |
| Krankenversicherung..... | 52 |
| XX.V. Nützliche Tipps am Rande..... | 53 |
| Usefull Links..... | 53 |
| XX.VI Mögliche, grundlegende BAföG Probleme..... | 54 |
| XX.VII. Schlusswort..... | 55 |

I. „Auslandsbafög“ in Schlagworten:

Gefördert werden kann;

- ein vorübergehender Auslandsaufenthalt in einem Land je Ausbildungsabschnitt,
- ein komplettes Auslandsstudium in allen Ländern der EU und der Schweiz,
- ein das Inlandsstudium ergänzendes Auslandsstudium bis zu einem Jahr Dauer in einem Land auf der Welt,
- ein **Pflicht**praktikum mit einer vorgeschriebenen Mindestzeit von 12 Wochen in einem Land auf der Welt, bei einem Pflichtpraktikum in der EU (+ der Schweiz) ohne vorgeschriebene Mindestzeit*.
- ein Praktikum und ein Studium, sofern sie zeitlich zusammenhängend in einem einzigen Land stattfinden und insgesamt ein Jahr nicht überschreiten,
- wer „dem Grunde nach“ noch einen BAföG Anspruch im Inland hat,
- wer, nach den Kriterien des BAföG, bedürftig ist,
- wer sich (hier im Inland) grundsätzlich noch in der Regelstudienzeit befindet.

Hinweis: die Wortwahl „grundsätzlich“ deutet an, dass es Ausnahmen gibt – sie jeweils sofort aufzuführen führt dann zu dem üblichen für die meisten Menschen unverständlichen „Juristendeutsch“. Daher erläutere ich sie hier stets am Ende eines Kapitels unter „Ausnahmen“ oder „Sonderfälle“.

- *Auslandsbafög und Stipendien schließen sich nicht grundsätzlich aus, so lange es sich nicht um Leistungen eines „[Begabtenförderungswerkes](#)“ handelt.*
- *Um Auslandsbafög sollte man sich ca. ein halbes Jahr vor Beginn der Auslandsausbildung kümmern.*
- *Für die Förderung der Auslandsausbildung sind spezielle Ämter zuständig. Die Zuständigkeit des Inlandsamtes ruht in dieser Zeit. Die zuständigen BAföG-Auslandsämter und ihre Kontaktdaten findet Ihr [hier](#).*

* nach Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ([BVerwG 5 C 8.18](#)) Juli 2019 ist die Mindestaufenthaltszeit des BAföG für Auslandsaufenthalte innerhalb der EU nicht anwendbar, weil sie dem Unionsrecht auf Freizügigkeit entgegen stehen.

II. Grundlagen der Förderung im Ausland

Eigentlich gibt es ja gar kein „Auslandsbafög“. Es ist in Wahrheit einfach nur Bafög. Für eine Ausbildung im Ausland. Also das gleiche Bafög, das man auch im Inland bezieht, nur mit einem höheren Bedarfssatz (aufgrund der Auslandszuschläge) und ein paar besonderen Auflagen. Aber der Begriff „Auslandsbafög“ ist erstens sehr viel griffiger und zweitens hat er sich in der Praxis durchgesetzt. Daher nutze ich ihn auch hier.

Wenn in diesem Info von „Auslandsbafög“ die Rede ist, dann bezieht sich das immer auf einen, das Inlandsstudium ergänzenden, zeitlich begrenzten Auslandsaufenthalt. Die ebenfalls mögliche vollständige Ausbildung in einem Land der EU und der Schweiz hat wieder ein paar besondere Regeln – und wird hier nicht erläutert.

Möglich ist in diesem Zusammenhang die Förderung bis zu einem Jahr. Im Regelfall je einmal pro Ausbildungsabschnitt. Das Bachelor Studium ist ein eigener Ausbildungsabschnitt; der Master ebenfalls – wer BA/MA studiert kann also zweimal die Auslandsförderung in Anspruch nehmen.

Bislang ist es so, dass die Förderungsverwaltung (also die Auslandsbafögämter und die übergeordneten Ministerien) verlangt, dass der jeweilige Auslandsaufenthalt grundsätzlich nur in einem einzigen Land gefördert werden kann. Ob diese Einschränkung rechtlich so zulässig ist oder ob man in einem zusammenhängenden Zeitraum auch eine Auslandsausbildung in mehreren Ländern absolvieren darf ist abschließend noch nicht geklärt.

Ein Pflichtpraktikum und ein Auslandsstudium können dabei miteinander verbunden werden, so lange sie in einem einzigen Land absolviert werden, die Gesamtzeit von einem Jahr nicht überschritten und der Auslandsaufenthalt nicht unterbrochen wird. (man also nicht zwischendurch nach Hause fährt). Wenn ein paar Wochen zwischen dem Ende Praktikum und Studium liegen, ist das unschädlich und wird mit gefördert. Sowohl bezüglich der Anzahl der förderungsfähigen Auslandsaufenthalte als auch der Dauer gibt es Ausnahmeregeln, die allerdings restriktiv auszulegen sind.

Wenn dazu Fragen auftauchen – kontaktiert mich einfach in meiner [Sprechstunde](#).

Mindestaufenthaltsdauer der Ausbildung im Ausland

Der Gesetzgeber (die Politik) hat großen Wert darauf gelegt, dass sich ein förderungsfähiger Auslandsaufenthalt deutlich von einem eher touristisch geprägtem Vorhaben absetzt. Aus diesem Grund hat man eine Mindestdauer für den jeweiligen Aufenthalt ins Gesetz eingefügt. So soll ein Studium mindestens 6 Monate oder ein Semester dauern.

Mit Semester ist letztlich ein Studienhalbjahr gemeint. Nun gibt es die unterschiedlichsten Semester Rhythmen in der Welt. Semester, Trimester, Quarter ergänzt durch Summer School mit/ohne Lehrangebot und/oder vorlesungsfreier Zeit. In der Regel reicht, wenn ein Studienjahr ähnlich aufgebaut ist wie in Deutschland, auch ein (Mindest-) Zeitraum von 12 Wochen.

Bei Pflichtpraktika (andere werden ja gar nicht über Auslandsbafög gefördert) sind es ebenfalls 12 Wochen vorgeschriebene Mindestzeit .

Für die Länder der europäischen Union und der Schweiz gelten hier „neuerdings“ Sonderregelungen.

Denn im Juli 2019 gab es zur Mindestaufenthaltsdauer ein wegweisendes Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ([BVerwG 5 C 8.18](#)). Wenn es um ein Land der EU geht, dann verstößt die oben genannte BAföG Regel gegen das Unionsrecht auf Freizügigkeit und darf daher nicht angewandt werden. Welche konkreten Auswirkungen das künftig in der Bewilligungspraxis der BAföG-Auslandsämter (von einzelnen Fällen mal abgesehen) auf die Aufenthaltsdauer hat, muss man abwarten.

Mit Sicherheit werden mehr Pflichtpraktika in der EU gefördert werden können, weil hier viele Prüfungsordnungen Mindestzeiten unterhalb der sonst im BAföG erforderlichen 12 Wochen vorsehen.

Beim Studium sieht das wieder anders aus. Wer will schon für einen einzigen Monat z.B. an eine Hochschule in Madrid? Das lohnt den ganzen Aufwand ja nicht. Hinzu kommt, dass das Erasmus Programm nach wie vor eine Mindestdauer von 3 Monaten für das Studium verlangt. (2 Monate sind es beim Praktikum) Und man ja oft Erasmus und BAföG Förderung parallel in Anspruch nehmen möchte.

Grundanspruch auf Förderung durch BAföG

Der Bezug von „Auslandsbafög“ setzt stets voraus, dass man dem Grunde nach noch einen Anspruch auf BAföG im Inland hat. „Dem Grunde nach“ bedeutet, dass man unabhängig vom eigenen Einkommen und Vermögen und dem Einkommen von Ehegatte und Eltern überhaupt noch einen BAföG Anspruch hat. Verlieren kann man den BAföG Anspruch „dem Grunde nach“ zum Beispiel;

- durch „Anhäufen“ von mehreren förderungsfähigen Ausbildungen die den Grundanspruch nach § 7 Abs. 1 BAföG und den Anspruch auf Förderung einer einzigen weiteren Ausbildung (nach § 7 Abs. 2 BAföG) bereits vor dem jetzigen Hochschulstudium erschöpft haben,
- durch Fachrichtungswechsel ohne aner kennenswerte Gründe,
- durch zu viele oder zu späte Fachrichtungswechsel oder Ausbildungsabbrüche (auch bei vorherigen schulischen Ausbildungen)
- durch zu lange Studiendauer (jenseits der Regelstudienzeit) ohne aner kennenswerten Grund für die Verzögerung,
- durch eine zu geringe Anzahl von Credits (vom 5. Fachsemester an – „Eignungsnachweis“ oder Leistungsnachweis genannt) ohne Aussicht diesen Rückstand wieder auszugleichen und ohne aner kennenswerten Grund den Nachweis später vorlegen zu dürfen
- durch eine zu späten Studienbeginn (Altersgrenze Bachelor 30 Jahre; Master 35 Jahre) ohne die Ausnahmekriterien zu erfüllen.

Wobei Phasen die abstrakt förderungsfähig gewesen wären, genauso betrachtet werden wie Phasen in denen man BAföG tatsächlich bezogen hat.

Wichtig zu wissen:

*Zeiten eines nicht abgeschlossenen Teilzeitstudiums, in einem anderen Studiengang als dem heute in Vollzeit betriebenen, zählen nicht mit. Ausbildungszeiten an Berufsakademien (ohne Abschluss) **vor dem 1.8.2019*** nur dann nicht, wenn das betreffende Bundesland, in dem die Ausbildungsstätte ihren Sitz hat, diese als abstrakt nicht förderungsfähig einstuft.*

**= mit der 26. BAföG Novelle – Herbst 2019 wurden auch die Ausbildungen an einer Berufsakademie förderungsfähig, sofern diese Abschlüsse verleihen, die nach Landesrecht Hochschulabschlüssen gleichgestellt sind. Das bedeutet im Umkehrschluss auch dass die dortigen Zeiten nun mit berücksichtigt werden, wenn es darum geht zu prüfen ob vorherige Ausbildungen den BAföG Anspruch bereits erschöpft haben.*

Sollte man aus diesen oder ähnlichen Gründen den Förderungsanspruch im Inland verloren haben, dann ist auch der Bezug von Auslandsbafög nicht (mehr) möglich.

Da man das selbst aber oft nicht einschätzen kann, würde ich im Zweifel immer eine Beratungsstelle aufsuchen. Ich selbst berate dazu – dieser Punkt kann aber auch jederzeit in jedem BAföG Amt geklärt werden, weil er mit den spezielleren Regeln des Auslandsbafög nichts zu tun hat.

Ich kann jedem nur empfehlen sich bei solch wichtigen Fragen immer bei mehreren Institutionen zu erkundigen, damit man sich der Antwort auch sicher sein kann. Jeder Berater bzw. Sachbearbeiter hat mal einen schlechten Tag, versteht die Frage falsch oder erkennt die Tragweite einer ungünstig formulierten Frage nicht gleich.

Im Zweifel stellt man einfach den gewünschten BAföG Antrag beim zuständigen Amt – dann hat man im Falle einer gerechtfertigten Ablehnung zwar etwas Zeit vertan – das ist aber leichter zu verschmerzen als später zu erfahren, dass eine Finanzierung über BAföG doch möglich gewesen wäre, wenn man nur einen Antrag gestellt hätte.

Antrag auf Vorabentscheid

Hat man genügend Zeitvorlauf, so kann man auch einen „Antrag auf Vorabentscheid“ stellen. Dabei wird nicht über die Höhe des BAföG entschieden, sondern nur darüber ob man einen Förderungsanspruch „dem Grunde nach“ hat.

Dieser Antrag ist in bestimmten Fällen zulässig – geregelt ist das in § 46 Absatz 5 BAföG. Eine geplante Ausbildung (Studium/Praktikum) im Ausland gehört dazu. Der Vorteil gegenüber einer einfachen telefonischen oder schriftlichen Anfrage liegt darin, dass man einen regulären Bescheid bekommt – gegen den man auch Rechtsmittel einlegen kann, wenn man mit ihm nicht einverstanden ist. Und der ein Jahr lang eine Bindungswirkung für das erlassende Amt entwickelt. Das Amt kann also später nicht von dieser Entscheidung abweichen, wenn es um den eigentlichen Förderungsantrag geht. (So lange sich der vorgetragene Sachverhalt nicht ändert)

Man darf auch getrost unterstellen, dass das Amt bei der Bearbeitung eines solchen schriftlichen Antrags (aufgrund der vorliegenden Antragsunterlagen) und beim Erlass des Bescheides sorgfältiger vorgehen kann als beim Telefongespräch. Von daher ist das immer dann ein lohnender Weg, wenn der Antrag nicht von vornherein aussichtslos ist oder einem schlicht die Zeit davon läuft. Denn der Antrag auf Vorabentscheid ersetzt nicht den regulären Antrag – und diesen sollte man (bei Ausbildung im Ausland) so früh wie möglich stellen. Das lohnt natürlich erst dann, wenn man sich zumindest auf ein Land festgelegt hat und klar wird, welches Amt nun zuständig ist.

III. Grundzüge des BAföG

BAföG wird häufig mit der "Sozialhilfe" oder besser dem Arbeitslosengeld II verglichen. Letzteres ist auch unter dem Namen „Hartz IV“ bekannt. Dieser Vergleich hinkt. Denn BAföG ist zwar ebenfalls eine Sozialleistung, als Ausbildungsförderung jedoch anders konzipiert. Es ist keine „Soforthilfe“ (wie Hartz IV, das notfalls sofort auszuzahlende Vorschüsse durch die Stadtkasse kennt) - sondern es wird erst nach Bearbeitung des Antrages entschieden und anschließend gezahlt. Es gehen auch nicht (wie bei Hartz IV) eigene Ansprüche auf das Amt über, sondern es wird von den Antragstellern erwartet, dass sie ihre Bedürftigkeit selbst darlegen und vorrangige Ansprüche gegenüber Dritten zunächst selbst geltend machen.

Damit die Bearbeitungszeiten in einem erträglichen Rahmen bleiben gibt es im BAföG viele Typisierungen und Pauschalierungen. Das bedeutet, dass (mal zum eigenen Vorteil, mal zum Nachteil) viele Sachverhalte nicht akribisch erfasst und umständlich geprüft werden, sondern pauschal geregelt werden. Gelegentlich durch eine Härteregel ergänzt um allzu große Ungerechtigkeiten abzumildern. Ein typisches Beispiel ist die Pauschalierung des Wohnzuschlages im BAföG. Um den höheren Bedarfssatz für den Faktor „Wohnen“ zu bekommen, genügt es nicht im Haushalt und nicht im Eigentum der Eltern zu wohnen. Wo man wohnt, mit wem man zusammen wohnt, das Einkommen der Mitbewohner und ob man selbst überhaupt Miete zahlt, spielt dabei keine Rolle.

BAföG wird für das **aktive Betreiben** einer konkreten Ausbildung, in unserem Fall „Studium eines bestimmten Studienganges an einer bestimmten Hochschule“, geleistet. Neben der Einschreibung setzt es daher immer auch die Teilnahme und das „Teilnehmen können“ am Unterrichtsbetrieb voraus. Der Leistungsanspruch erlischt oder ruht, wenn und solange die Ausbildung schuldhaft nicht betrieben wird oder nicht mehr betrieben werden kann, weil die Teilnahme am Unterrichtsbetrieb nicht mehr oder noch nicht möglich ist. Anders verhält es sich in „Ferienzeiten“ die von Ausbildungszeiten umschlossen sind. Sie werden auch gefördert, ohne dass es auf ein Betreiben der Ausbildung ankommt. Das gilt auch für den Auslandsaufenthalt. Dort beginnt der Leistungsanspruch mit dem Ersten des Monats in dem der Unterrichtsbetrieb startet (oder ein Praktikum begonnen wird). Er endet mit Ablauf des Monats, in dem der Unterrichtsbetrieb ausläuft. Unterrichtsbetrieb ist zunächst einmal der Vorlesungsbetrieb (einschließlich der begleitenden Veranstaltungen). Es sei denn man nimmt später noch an Prüfungen teil. Dann gehören selbstverständlich auch die Prüfungen zum „Unterrichtsbetrieb“. Da das Auslandsamt ja nicht weiß ob Ihr später noch an Prüfungen teilnehmt, wird es zunächst immer vom Ende der Vorlesungszeit ausgehen. Wer nach Ende der Vorlesungen an Prüfungen teilnehmen möchte, sollte sich daher frühzeitig an sein Auslandsamt wenden und wird dann später die Teilnahme an der Prüfung belegen müssen. Wer mehrere Semester (Quarter/Trimester) bleibt, der bekommt auch für die „Ferienzeit“ dazwischen Auslandsförderung. Jedoch nicht in der Ferienzeit am Anfang und am Ende des Auslandsaufenthaltes. Im Kapitel „Bewilligungszeitraum“ hab ich das näher ausgeführt.

IV. BAföG und Praktikum im Ausland

Vorsicht – bei einem Praktikum sind die Regeln anders und besonders streng.

Praktika werden (nach § 2 Abs. 4 BAföG) grundsätzlich nur gefördert, wenn sie in der Prüfungsordnung* verpflichtend vorgeschrieben sind und die zu vermittelnden Inhalte durch eine Verordnung näher bestimmt wurden.

**Das kann in der Prüfungsordnung selbst oder einer die PO ergänzenden Praktikumsordnung geschehen*

Gefördert wird immer nur die vorgeschriebene Mindestzeit. Die gilt für ein Praktikum im Inland genau so wie für ein Praktikum im Ausland. Denn außerhalb der Mindestzeit ist es ja nicht mehr verpflichtend. Da wird es zum „freiwilligen Praktikum“. Um im Ausland (mit Auslandsbafög) gefördert werden zu können, müssen folgende zusätzliche Bedingungen erfüllt werden:

- die Ausbildungsstätte muss vorab → in Formblatt 6 unter „B. PRAKTIKUM“ bescheinigen, dass sie dieses Praktikum grundsätzlich anerkennen können.
- die vorgeschriebene Mindestzeit, bei einem Aufenthalt außerhalb der EU, darf nicht weniger als 12 Wochen betragen.

Trifft das nicht zu, wäre eine Förderung mit Auslandsbafög nicht möglich.

Das heißt aber im Umkehrschluss nicht automatisch, dass man nun einfach weiter Inlandsbafög beziehen und das Praktikum im Ausland absolvieren kann. Denn die Präsenzpflicht an der Hochschule besteht in vielen Studiengängen auch in dieser Phase (zumindest abstrakt – je nach Festlegung in der Prüfungsordnung und ihren Studienverlaufsempfehlungen / Vorgaben) weiter fort. Dann aber wäre der „Besuch“ einer Ausbildungsstätte im Inland nicht gegeben – und nur den darf das Inlandsamt fördern. (Ob der vorgeschriebene Studienaufbau eine zeitweilige Förderung mit Inlandsbafög im Ausland zulässt sollte man genau aus diesem Grund sicherheitshalber zuvor prüfen lassen)

Gleiches gilt für freiwillige Praktika.

Wer ein freiwilliges Praktikum im Ausland in der Vorlesungszeit absolviert, riskiert seinen Förderungsanspruch in dieser Zeit. Freiwillige Praktika werden im BAföG wie ganz gewöhnliche Erwerbstätigkeit betrachtet. Unkritisch ist dann nur das Absolvieren solcher Praktika in den Semesterferien. Denn ist es egal, ob man in Spanien faul am Strand liegt oder ein freiwilliges Praktikum absolviert (jedenfalls so lange nicht die Zuständigkeit des BAföG Auslandsamtes gegeben ist).

In diesen Fällen kann man aber lediglich mit Inlandsbafög. (also ohne die Auslandszuschläge) gefördert werden.

Ich hab für die Förderung eines Praktikums ein eigenes Merkblatt geschrieben – um den Inhalt hier nicht zu überfrachten. Wenn ihr ganz allgemein ein Praktikum oder ein Auslandspraktikum machen möchtet, dann findet ihr auf dieser Seite (ganz unten) : <https://www.asta-due.de/beratung/sozialberatung/> den passenden Reader: „BAföG im Praktikum (Inland/Ausland – Praxissemester – PJ – bezahlte Examensarbeit)“ Für den Fall eines Auslandspraktikums ergänzt er dieses Info.

V. Wie viel BAföG bekomme ich im Ausland?

Bevor wir uns den Besonderheiten der Förderung im Auslandsstudium widmen können, müssen noch einige grundsätzliche Mechanismen des BAföG geklärt werden. Das hilft die speziellen Regeln bezüglich des Auslandsstudiums zu verstehen. Zumal ja nicht wenige Menschen für Auslandsbafög zum ersten Mal einen Antrag stellen. Die Leistung nach dem BAföG ist nachrangig zu der Möglichkeit Ausbildungskosten und Kosten des Lebensunterhaltes aus eigenen Mitteln zu tragen. Zu den eigenen Mitteln gehören, neben dem eigenen Einkommen und dem eigenen Vermögen auch Ansprüche gegenüber Dritten (z.B. die Unterhaltsansprüche gegenüber den Eltern und dem Ehegatten).

Die Reihenfolge ist in § 11 Abs. 2 BAföG festgelegt und orientiert sich am Unterhaltsrecht. Jene Summe die man maximal bekommen kann, wenn nichts angerechnet wird, nennt sich **Bedarfssatz**.

Davon abgezogen werden:

- das anzurechnende Vermögen des Antragstellers an einem Stichtag (Tag der Antragstellung) das anzurechnende Einkommen des Antragstellers (im Bewilligungszeitraum)
- das anzurechnende Einkommen des Ehegatten (üblicherweise im vorletzten Kalenderjahr, bezogen auf den Beginn des Bewilligungszeitraumes für das Auslandsstudium)
- das anzurechnende Einkommen der Eltern (üblicherweise im vorletzten Kalenderjahr, bezogen auf den Beginn des Bewilligungszeitraumes)

Der Bedarfssatz abzüglich dem anzurechnenden Einkommen und Vermögen ergibt dann den (monatlichen) **Zahlbetrag**.

Das gilt für das gesamte BAföG – egal ob es sich um ein Studium im Inland oder im Ausland handelt. Wer selbst ein großes Vermögen oder einkommensstarke Eltern hat, wird daher auch bei einem Auslandsstudium kein BAföG bekommen, wenn insgesamt die Freibetragsgrenzen des BAföG bei Einkommen und Vermögen überschritten werden.

Da der Bedarfssatz beim Auslandsstudium höher ist, gibt es jedoch zahllose Fälle in denen Studierende im Inland wenig oder gar kein BAföG bekommen – beim Auslandsstudium aber doch noch eine erhebliche Förderung erhalten können. (Siehe Beispiel 1 Seite 15)

Die einzelnen Begriffe werden in den nächsten Kapiteln dann ausführlich erläutert.

VI. Der Bedarfssatz

Bedarfssatz ist der Betrag im BAföG, den man (je nach Lebens- und Ausbildungssituation) maximal bekommen kann. Es gelten beim Antrag die Verhältnisse im (Auslands-) Bewilligungszeitraum, was Wohnen, Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Auslandskrankenversicherung und Studiengebühren betrifft.

Bei eigener Krankenversicherung, eigenem Wohnraum, eigenen Kindern oder einem Auslandsstudium bzw. Auslandspraktikum erhöht sich der Bedarf jeweils um einen bestimmten Betrag.

Das ausgezahlte BAföG (Zahlbetrag) ist dann der Bedarfssatz abzüglich der Anrechnungsbeträge die sich durch eigenes Einkommen im Bewilligungszeitraum, eigenes Vermögen am Tag der Antragstellung, Einkommen des Ehegatten und Einkommen der Eltern ergeben.

Bei Ehegatte und Eltern wird Vermögen nicht angerechnet (Im Gegenzug werden auch keine Schulden berücksichtigt). Einkommen ist dort im Regelfall das Einkommen im vorletzten Kalenderjahr - bezogen auf das Jahr in dem der Bewilligungszeitraum (des Auslandsaufenthaltes) beginnt.

Der Inlandsbedarf an einer Hochschule

Im Herbst 2020 haben sich die Bedarfssätze geändert. Diese Änderungen sind hier im Reader durchgängig eingearbeitet.

Im August 2021 wird die dritte Phase des 25. Änderungsgesetzes wirksam. Dabei werden sich jedoch nur die Freibeträge und nicht die Bedarfssätze ändern. Eine Erhöhung der Freibeträge (bei sonst gleichen Einkünften – der Auszubildenden/Eltern/Ehegatten) wirkt sich so aus, dass der BAföG Zahlbetrag steigt – der höchstmögliche Zahlbetrag jedoch gleich bleibt.

| | <u>Inlandsbedarf</u> | Im Haushalt der Eltern | In eigenem Wohnraum, nicht im Eigentum der Eltern stehend |
|------|---|------------------------|---|
| 1. | Grundbedarf | 427 Euro | 427 Euro |
| 2. | Wohnzuschlag | 56 Euro* | 325 Euro |
| 3. | KV- Zuschlag | 84 Euro | 84 Euro |
| 3.1 | KV Zuschlag freiwillige Vers. | 155 Euro | 155 Euro |
| 4. | PflegeV Zuschlag | 25 Euro | 25 Euro |
| 4.1. | PflegeV Zuschlag freiw. Vers. | 34 Euro | 34 Euro |
| 5. | Kinderbetreuungszuschlag | 150 Euro | 150 Euro |
| 6. | Max. Inlandsbedarf, kinderlos Pflichtversicherung | 592 Euro/Monat | 861 Euro/Monat |
| 6.1. | Max Inlandsbedarf kinderlos freiwillige KV | 672 Euro/Monat | 941 Euro/Monat |
| 7. | Max. Inlandsbedarf kinderlos in der Familienversicherung | 483 Euro/Monat | 752 Euro/Monat |

* Zu Zeile 2. - wer im Ausland nicht im Haushalt oder im Eigentum der Eltern wohnt (das dürfte die Mehrheit sein), der bekommt zusätzlich zu den Auslandszuschlägen den erhöhten Wohnbedarf von 325 Euro. Also **269** (270) Euro mehr als bisher.

Der zusätzliche Auslandszuschlag zum Bedarf

| | <u>Zuschlagsart</u> | In Europa | Außerhalb Europa |
|-----|--|---|---|
| 8. | Reisekostenpauschale | 500 Euro | 1000 Euro |
| 9. | Studiengebühren | Max. 4600 Euro | Max. 4600 Euro |
| 10. | KV- Zuschlag Ausland | 84 Euro/Monat | 84 Euro/Monat |
| 11. | Kaufkraftausgleich (Auslandszuschlag) | Nur außerhalb EU/ Schweiz, sonst bis 752 Euro/Monat | 0 – 752 Euro/Monat , je nach Land |

Bei einem Praktikum werden als Auslandszuschläge nur die grün markierten Beträge unter 8. und 10. berücksichtigt. (Dito bei Studium in der EU über Erasmus)

Es ist durchaus nicht ungewöhnlich, dass jemand im Inland kein BAföG bekommt, weil das anrechenbare Einkommen den Bedarfssatz übersteigt, im Ausland aber schon. Dies möchte ich an einem Beispiel (**Seite 18**) verdeutlichen.

Erläuterung – der Tabelle

Grundbedarf

(Zeile 1) - Gemäß § 11 Abs. 1 BAföG deckt dieser Zuschlag die allgemeinen Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten ab. Inklusive der allgemeinen Beiträge zur Einschreibung/Rückmeldung. Also z.B. Rückmeldegebühr/ Verwaltungsgebühr/ Sozialbeitrag/ Studierendenschaftsbeitrag/ Semesterticket etc.. Nicht aber die Kosten zur Teilnahme am Unterrichtsbetrieb (Kursgebühren/Studiengebühren)

höherer Wohnzuschlag (Ausland)

(Zeile 2) - Gefragt wird hier nun nach den Verhältnissen während der Auslandsausbildung. Während einer Ausbildung im Ausland dürfte „Wohnen bei den Eltern oder in ihrem Eigentum“ die große Ausnahme sein. Der höhere Wohnzuschlag wird immer dann gewährt, wenn man mit den Eltern keinen gemeinsamen Haushalt führt und der Wohnraum nicht überwiegend im Eigentum der Eltern steht.

Es gibt Auslandsämter die das von Amts wegen unterstellen und andere, die gleichwohl einen Nachweis (einfache Kopie) haben wollen, dass man tatsächlich dort wohnt. Diesen Nachweis kann man wahlweise führen:

- durch einen Mietvertrag, oder
- durch eine Meldebescheinigung, oder
- durch eine Bestätigung des Vermieters

Zusammen mit dem Eintrag auf Seite 1 unten (in Formblatt 1- „Anschrift während der Ausbildung“), dass der Wohnraum nicht im Eigentum der Eltern steht ist dieser Punkt „geklärt“. Hat man das Häkchen dort vergessen, sollte man es im Anschreiben erwähnen, dass die Wohnung nicht im Eigentum der Eltern steht.

Krankenversicherungszuschlag (Inland)

(Zeile 3) - Gewährt wird dieser, wenn man nicht (mehr) beitragsfrei in der Familienversicherung Mitglied sein kann. Also im Regelfall nachdem man das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Die KV ist immer auch mit der Pflegeversicherung verknüpft. Als Beleg benötigt das BAföG Amt einen Nachweis der Krankenkasse. Bei allen großen Kassen kann man entsprechende Vordrucke zur Vorlage beim BAföG Amt anfordern (Oft geht das online). Wichtig ist, dass dort der Versicherungsgrund aufgeführt ist. (Also z.B. „versichert nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 (oder Nr. 10) SGB V). Hat eure Versicherung keinen Vordruck, könnt ihr diesen hier benutzen:

https://www.nuernberg.de/imperia/md/jugendamt/dokumente/finanzielle_hilfen/bafoeg_kranken_pflegeversicherung.pdf

oder

https://www.studentenwerk-muenchen.de/fileadmin/studentenwerk-muenchen/bereiche/bafoeg/dateien/Formblatt_Krankenversicherung.pdf

Seit dem 1.8. 2019 werden auch die höheren Kosten einer freiwilligen Versicherung beim Bedarf berücksichtigt.

Kinderbetreuungszuschlag

(Zeile 5) - In dem Fall müsst ihr Formblatt 4 ausfüllen. Wenn das Kind für die Dauer eines das Inlandsstudiums ergänzenden Auslandsaufenthaltes woanders untergebracht (Großeltern/anderer Elternteil etc.) ist, sollte man das formlos kurz erläutern und nachweisen.

Reisekostenpauschale

(Zeile 8) - Ihre Höhe hängt ausschließlich vom Verwaltungssitz der Ausbildungsstätte ab.

- Liegt dieser im Inland, gibt es kein Auslandsbafög.
- Liegt dieser in **Europa**, gibt es pauschal **500 Euro** (je 250 Euro für Hin- und Rückreise).
- Liegt dieser **außerhalb von Europa** gibt es pauschal **1000 Euro** (je 500 Euro für Hin- und Rückreise).
- Nur in besonderen Ausnahmefällen würden die Kosten einer zusätzlichen Reise zum gleichen Ausbildungsort übernommen. (Z.B. bei vorzeitiger Rückreise aufgrund von Krankheit etc.)

Studiengebühren

(Zeile 9) - **Studiengebühren** sind ausschließlich die Kosten für das Recht auf Teilnahme am Veranstaltungsbetrieb. Also die Teilnahme an Vorlesungen/ Übungen/ Seminare/ Praktika/ Kurse.

Nicht dazu gehören Service-/Verwaltungs-/Vermittlungsgebühren oder Einschreibgebühren etc..

Sofern ihr keinen Vordruck eures zuständigen BAföG-Auslandsamt nutzen könnt, achtet bitte darauf, dass eure ausländische Hochschule bei der Bescheinigung einzeln auflistet aus welchen Komponenten sich die zu zahlende Gebühr zusammen setzt. Ihr könnt Euch dazu an der Vorlage (Seite 2) des [Hamburger BAföG-Amtes](#) orientieren. Es verhindert, dass ihr zeitraubenden Briefverkehr zur Klärung der übernahmefähigen Kostenteile habt, weil das BAföG-Auslandsamt nicht weiß was sich hinter der „Rechnung“ verbirgt.

Nachweisbar notwendige Studiengebühren (geregelt in § 3 BAföG [Auslandszuschlagsverordnung](#)) werden

- längstens bis zu einem Jahr **und**
- maximal bis zu einer Höhe von 4600 Euro

pro Ausbildungsabschnitt (Bachelor/ Master) übernommen.

Nachweisbar bedeutet, dass die Studiengebühren erst dann berücksichtigt werden, wenn auch ein Zahlungsbeleg (Quittung) eingereicht wird. Nicht immer erfolgt vorher eine Erinnerung der BAföG-Auslandsämter, wenn das vergessen wird.

Die **Notwendigkeit** muss durch eine Voranfrage bei der ausländischen Ausbildungsstätte über „Minderung oder Erlass“ nachgewiesen werden. In der Regel schreibt man der dortigen Hochschule einfach eine Mail und reicht die Kopie der Antwort dem Auslands- BAföG-Amt ein. Es ist nicht tragisch, wenn sie „nein“ lautet. Der Zuschlag zu den Studiengebühren ist reiner Zuschuss (also ohne Darlehnsteil) Der Gesetzgeber wollte an dieser Stelle nur ausschließen, dass jemand sich nicht die Mühe der Nachfrage macht, weil der Staat ja eh alles zahlt.

Krankenversicherungszuschlag (Ausland)

(Zeile 10) - Sofern man eine Auslands-KV abschließt, gibt es dafür einen pauschalen Zuschlag in Höhe von (zurzeit) 84 Euro/Monat beim BAföG Bedarfssatz. Ob der Abschluss von der Hochschule oder dem Land vorgeschrieben ist oder ob man sie freiwillig abschließt, spielt beim BAföG keine Rolle. Da die Auslandszuschlagsverordnung in § 5 auf den Bedarf nach § 13a Abs. 1 BAföG verweist - spielt es seit dem 1.8.2019 auch keine Rolle mehr ob es sich bei der Auslandsrankenversicherung um eine Vollversicherung oder um eine Teilversicherung handelt.

Kaufkraftausgleich (offizieller Name „Auslandszuschlag“)

(Zeile 11) - Wird nur geleistet, wenn die Ausbildungsstätte nicht in einem Land der Europäischen Union (und der Schweiz) liegt. Und soll die unterschiedliche Kaufkraft des Euro im Vergleich zur Landeswährung ausgleichen. Dazu erstellt das BMBF zweimal im Jahr (zum 1.4. und zum 1.10.) eine entsprechende Tabelle für jedes Halbjahr des entsprechenden Kalenderjahres. Es ist der Wert für den gesamten Zeitraum maßgeblich der zu Beginn des Auslandsaufenthaltes galt. Die Tabelle wird vom BMBF leider nicht selbst veröffentlicht.

Man kann sie aber hier, bei Studies-Online einsehen:

<https://www.bafoeg-rechner.de/auslandsbafoeg/auslandszuschlag.php>

Bislang (Stand 24.11.2020) wurde ein Auslandszuschlag für Großbritannien (für die Zeit ab 1.1.2021) noch nicht mit in die Tabelle des BMBF aufgenommen.

Im Regelfall werden alle Zuschläge zusammengefasst. Der monatliche Bedarf ergibt sich dann durch Umlegen auf die Monate des Bewilligungszeitraumes. Im Voraus wird nichts gezahlt. Die erste Zahlung erfolgt – wie im BAföG üblich (im günstigsten Fall – was die Bearbeitungszeit betrifft) am letzten Werktag des Vormonats. Man muss daher im Bereich der Reisekosten, Auslandsrankenversicherung und Studiengebühren immer in Vorleistung treten.

Abschlagszahlung

Auf besonderen Antrag hin – der entsprechend zu begründen ist – können die festen Zuschläge (Reisekosten + Studiengebühren) auch gleich mit der ersten monatlichen Zahlung komplett überwiesen werden. Das Erfordernis dieser Abschlagszahlung muss entsprechend dargelegt werden.

Als Gründe kommen da eigentlich nur soziale Notlagen in Frage, wenn entsprechende Rücklagen fehlen und die Kosten für Anreise und Studiengebühren sofort in voller Höhe beglichen werden müssen.

Beispiel Bedarfsrechnung → 5 Monate USA

– gerechnet mit den Bedarfssätzen Herbst 2020;

Nehmen wir einmal an, Student Max lebe hier bei den Eltern und sei noch in der Familienversicherung. Dann beträgt sein Bedarfssatz nach BAföG: **483 Euro**/Monat. Sollte nach Rechnung des BAföG Amtes bei den Eltern ein anrechenbares Einkommen von z.B. **500 Euro** für Max „über“ sein, dann würde im Inland kein BAföG Anspruch der Höhe nach bestehen (wohl aber dem Grunde nach). Wenn Max nun für ein Auslandssemester in die USA möchte, sieht es hingegen schon ganz anders aus:

Annahme:

Auslandsaufenthalt in den USA von **August bis Dezember 2020**;

Studiengebühren: **8600 Euro**

Zeitdauer: 5 Monate

Zuständiges Amt:

Studentenwerk Hamburg, Amt für Ausbildungsförderung

Webseite:

<https://www.studierendenwerk-hamburg.de/studienfinanzierung/bafoeg-fuer-das-ausland/-/die-usa>

Infoblatt des Amtes zu Auslandsbafoeg:

https://www.studierendenwerk-hamburg.de/fileadmin//user_upload/Finanzen/_Downloads/BAfoeG_Ausland_USA/Finanzierung_Infoblaetter/Infoblatt_5Abs2Satz1Nr1_BAfoeG_USA_Studierende.pdf

Antragsunterlagen:

- Formblatt 1
- Formblatt 3 (Eltern/Ehegatte)
- Formblatt 6 (Ausland)
- Wohnbescheinigung (Vordruck des Amtes)
- Immatrikulation (Vordruck des Amtes)
- Krankenversicherung Ausland (Vordruck des Amtes)

Zusätzliche Nachweise:

- Quittung Zahlung Studiengebühren +
- Bemühung um Ermäßigung/Erlass (Mailantwort) +
- Kopie Unterlagen Hinflug (wg. Kontrolle – Datum) +
- Zusage Studienplatz/ Immatrikulationsbescheinigung
- Nachweis Auslands-KV
- Bei Stipendium – Nachweis über die Höhe der Zahlung (Bewilligungsbescheid der Stiftung)

Bedarfe/Monat:

| | |
|----------------------|--|
| Grundbedarf | 427 Euro |
| Wohnbedarf | 325 Euro (er wohnt dort ja nicht im Eigentum der Eltern) |
| KV + PflegeV. Inland | 0 Euro (da familienversichert) |
| Auslandszuschlag KV | 84 Euro |
| Auslandszuschlag | 88 Euro |

(gerechnet mit dem neuen Wert für das 2. Halbjahr 2020 – da Beginn im August)

Fixe Auslandszuschläge:

| | |
|-----------------|---|
| Reisekosten | 1000 = 200 Euro/Monat |
| Studiengebühren | 4600 = 920 Euro/ Monat (der Rest ist „Privatvergnügen“) |

=> **Bedarfssatz USA = 2044,00 Euro/Monat**

Da die Studiengebühren reiner Zuschuss sind und der Rest zu jeweils 50% Zuschuss/unverz. Darlehn setzt sich der Bedarfssatz aus 562 Euro unverzinstes Darlehn und 1482 Euro Zuschuss zusammen.

Die Eltern von Max hätten dann weiterhin einen Anteil von 500 Euro/Monat zu tragen, den Rest von **1544,00 Euro/Monat** gäbe es als „Auslandsbafög“.

An dieser Stelle sollte klar werden, dass jemand, der im Inland kein BAföG bekommt, weil das Einkommen der Eltern den Bedarfssatz (nicht wesentlich) übersteigt, bei einer Ausbildung im Ausland (speziell außerhalb der EU) durchaus noch eine beträchtliche Förderung durch BAföG erfahren kann. Erwähnenswert auch, dass der Zuschlag für Studiengebühren 100 % Zuschuss ist – also nicht zurückgezahlt werden muss. (ansonsten sind es im Regelfall 50% Zuschuss/ unverzinstes Darlehn).

Klar, das Beispiel hab ich natürlich so gewählt, dass das Ergebnis möglichst eindrucksvoll ausfällt :)

VII. Die Förderungshöhe

Im Grunde gibt es da keine Unterschiede zwischen „Inlandsbafög“ und „Auslandsbafög“. Nur dass bei einer Ausbildung im Ausland der Bedarfssatz höher ist.

Grundsätzlich wird die Förderungshöhe nach § 11 Abs. 2 BAföG dadurch bestimmt, dass auf den Bedarfssatz angerechnet wird:

- 1) zunächst Einkommen und Vermögen des Auszubildenden, sodann das Einkommen des Ehegatten (wenn es einen gibt und dort was angerechnet werden kann)
- 2) und anschließend das Einkommen der Eltern.

VIII. Einkommen der Auszubildenden

ist (nach § 22 BAföG) nur das Einkommen im Bewilligungszeitraum. Für einen Auslandsaufenthalt wird stets ein eigener Bewilligungszeitraum (BWZ) gebildet. Beim BAföG gilt das Zuflussprinzip – angerechnet wird nur Einkommen, das in dieser Zeit auch konkret zufließt (also z.B. innerhalb des BWZ überwiesen wird). Auch im Ausland darf man (als lediger Kinderloser) – wie hier im Inland auch – bis zu 450 Euro Brutto durchschnittliches Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit erzielen, ohne dass es auf das BAföG angerechnet wird.

Ausbildungsvergütung

– also ein Entgelt für Tätigkeiten, die man ohnehin im Studium pflichtgemäß zu absolvieren hat – wird immer in voller Höhe (ohne Freibetrag – je nach Einkommensart nach Abzug von Werbungskosten und Sozialversicherungspauschale) angerechnet.

Die Gewährung eines Freibetrages, der sonst 290 Euro/Monat betragen würde, ist hier (anders als beim Einkommen aus einer zusätzlichen Erwerbstätigkeit) nicht möglich. Ausbildungsvergütung wird also sehr viel stärker angerechnet. Das sollte man bei der Planung seines Budgets bedenken, wenn es z.B. um ein Pflichtpraktikum im Ausland oder eine bezahlte Abschlussarbeit geht

Typischerweise Kandidaten für Ausbildungsvergütung sind:

- Entgelt im Praxissemester,
- bezahlte Hausarbeit/Projektarbeit,
- Entgelt im Pflichtpraktikum oder
- eine Vergütung für die Abschlussarbeit.

Stipendien

Werden Stipendien leistungs- und begabungsorientiert vergeben, wird insgesamt ein zusätzlicher Freibetrag von durchschnittlich 300 Euro/ Monat gewährt. Einmalzahlungen werden somit auf die Monate des BWZ umgerechnet. Der 300 Euro übersteigende Betrag wird (sofern im Stipendium auch öffentliche Gelder stecken) voll auf den Bedarf angerechnet und kürzt unmittelbar den Zahlbetrag im BAföG. Auf die Möglichkeit des zuvor erwähnten Nebenverdienstes hat das grundsätzlich keine Auswirkung. Man darf in diesem Fall also nicht etwa weniger nebenher verdienen, weil man zusätzlich ein Stipendium erhält.

Bei einem rein privaten Stipendium wird es komplizierter. Zum Thema „BAföG + Stipendien“ habe ich daher ein eigenes Merkblatt erstellt. Dort werden alle möglichen Konstellationen ausführlich erläutert.

Als begabungs- und leistungsorientiert vergeben gelten stets:

- Stipendien des DAAD,
- der Fulbright-Kommission,
- der Carl-Duisberg-Gesellschaft,
- Mobilitätzuschüsse der EU (z.B. Erasmus) und der Deutsch-Französischen Hochschule.

Bei anderen Stipendien benötigt euer Auslandsbafögamt die Satzung oder die Vergaberichtlinien um zu entscheiden ob es (noch) als eignungs- und begabungsorientiert eingestuft werden kann.

Ausbildungsbeihilfen

– auch Hilfen ausländischer Staaten, sofern sie den Charakter einer Ausbildungsbeihilfe haben und soweit sie zweckidentisch zu den Bedarfen des BAföG sind, werden angerechnet. Stellt sich sofort die Frage; was sind denn Ausbildungsbeihilfen? Das sind staatlich subventionierte Leistungen für die Kosten von Ausbildung und Lebensunterhalt. Das können auch (vergünstigte) Darlehn sein. In GB sind das z.B. die **Student Loan**, weil sie zinsfrei sind oder Zinsen unter dem Marktüblichen anbieten und für die Studiengebühren (= Kosten der Ausbildung) gedacht sind.

Wohngeld

– also zusätzliche Leistungen für den Faktor Wohnen/Miete wie z.B. das französische CAF oder die österreichische „Wohnbeihilfe“ sind nicht zweckidentisch zum BAföG und werden daher (seit 2016) nicht auf den Bedarf angerechnet.

Konsumkredite

– ebenso wie Studienkredite der Banken und der KfW, auch der „Bildungskredit des Bundes“ sind beim BAföG kein anrechenbares Einkommen.

Private Unterstützungsleistungen

von Verwandten zählen ebenfalls nicht zum Einkommen sofern sie nicht auf einer Unterhaltspflicht beruhen. Zuwendungen der Eltern sind nie Einkommen der Auszubildenden. In beiden Fällen gilt dies nur außerhalb eines Vorausleistungsverfahrens nach § 36 BAföG.

IX. Vermögen der Auszubildenden

Es zählt ausschließlich das Vermögen der Antragsteller – nicht das von ihren Eltern, ihrem Ehegatten oder ihren Kindern. Das Vermögen der Antragsteller wird an einem Stichtag (**Tag der Antragstellung**) festgestellt. Die Schulden an diesem Stichtag werden dem Vermögen gegenüber gestellt. Zum Vermögen gehören alle Sachen, die nicht Haushaltsgegenstände sind und nicht als angemessene Gegenstände für die Haushaltsführung und Durchführung der Ausbildung gelten können. Es gibt dort immer fließende Grenzen. Der Kunstdruck für 200 Euro ist ganz sicher ein Haushaltsgegenstand in angemessener Höhe – die Nachtwache von Rembrandt über der Schlafcouch als Original ganz sicher nicht mehr.

Spätere Vermögenszuwächse oder Vermögensminderungen spielen für den durch den Antrag ausgelösten Bewilligungszeitraum keine Rolle. Sondern erst wieder bei der nächsten Antragstellung. Ein im eigenen Eigentum stehendes Kraftfahrzeug zählt zum Vermögen (mit seinem Zeitwert) und muss daher angegeben werden. Das gilt auch, wenn es abgemeldet in der Garage steht. Es gibt eine Reihe von Sachverhalten in denen ein Teil des Vermögens anrechnungsfrei gestellt werden kann. (Härteantrag nach § 29 Abs. 3 BAföG). Lasst Euch im Zweifel dazu beraten.

- Ledige Kinderlose haben einen Freibetrag von **8200 Euro**
- Ehegatte und jedes eigene Kind erhöhen diesen Freibetrag um jeweils **2300 Euro**.

hier gelten die Familienverhältnisse am Tag der Antragstellung!!

Wer über diesen Freibetrag hinaus Vermögen für die Deckung der Kosten eines Auslandsaufenthaltes angespart hat, kann diese Summe nach § 29 Abs. 3 BAföG von der Anrechnung freistellen lassen. Auch schon eine Zeit vorher beim Inlandsantrag. Das setzt voraus, dass die geplante Verwendung dem Amt bekannt ist. Das ist sie natürlich nur, wenn ihr das mitteilt. Formal ist dazu kein Antrag nötig, sondern nur die Abgabe einer Erklärung.

Im Zweifel stellt man einfach auf einem eigenen Blatt formlos einen Härte**antrag** nach § 29 Abs. 3 BAföG und schreibt es in die Begründung. (Antrag! – daher eigenhändige Unterschrift nicht vergessen)

- es muss sich bei dem Vermögen um eine Rücklage handeln, die für ein begonnenes oder konkret bevorstehendes Ausbildungsvorhaben im selben Ausbildungsabschnitt benötigt wird,
- es muss sich um notwendige (nachweisbare) ausbildungsbezogene Ausgaben handeln, die damit bestritten werden sollen und
- diese dürfen selbst nicht im BAföG - Bedarf enthalten sein.

Ein praxisnahes Beispiel sind Rücklagen für Studiengebühren. BAföG trägt sie bis 4600 Euro. Hat man z.B. Studiengebühren in Höhe von 8600 Euro zu zahlen, dann sind 4000 Euro nicht im BAföG Bedarfssatz enthalten. Diese 4000 Euro darf man zusätzlich (zu den 7500 Euro Freibetrag) als Rücklage ansparen und kann sie dann von der Vermögensanrechnung freistellen lassen. Dummerweise gibt es eine solche Ausnahme nicht auch bei der Anrechnung eigenen Einkommens. Wer also vor dem Auslandsaufenthalt über den Freibetrag hinaus verdient, wird in der Zeit auch weniger BAföG bekommen.

X. Einkommen der Eltern (Ehegatte)

ist im Regelfall das durchschnittliche Einkommen des vorletzten Kalenderjahres bezogen auf das Jahr, in dem der (Auslands-) Bewilligungszeitraum beginnt. Die Anrechnung von Einkommen ist bei Eltern und Ehegatte identisch. Nur die auf dieses Einkommen gewährten Freibeträge sind andere.

Vermögen (und Schulden) der Eltern/Ehegatten spielen keine Rolle.

Aktualisierungsantrag

Ist das Einkommen aktuell niedriger, können die Auszubildenden (nicht die Eltern) über einen gesondert zu stellenden Antrag (Aktualisierungsantrag mit Formblatt 7) erreichen, dass das durchschnittliche Jahreseinkommen in den Monaten des Bewilligungszeitraumes zugrunde gelegt wird. Da dies oft eine Prognose des Einkommens beinhaltet, ist das nicht ganz ohne Risiko, wenn die geschätzte Einkommensentwicklung falsch war und tatsächlich ein höheres Einkommen erzielt wurde. Das führt dann zu einer mehr oder weniger hohen Rückforderung, wenn nach einigen Jahren die Steuerbescheide der betreffenden Jahre vorliegen. Weil nur die Auszubildenden den Antrag stellen können, trifft sie auch später regelmäßig die Rückforderung. Die Eltern betrafe es (nach § 47a BAföG) nur, wenn sie grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hätten.

Der Aktualisierungsantrag kann auch gleich vorab mit dem eigentlichen Antrag gestellt werden. Er muss spätestens am letzten Tag des Bewilligungszeitraumes gestellt werden für den er gelten soll. Anträge nach Ablauf des BWZ sind nicht mehr zulässig.

Vorausleistung

(nur gegenüber den Eltern – nicht gegenüber Ehegatte möglich)

Es gibt Fälle bei denen die Eltern (oder ein Elternteil) generell oder nur für diese geplante Ausbildung im Ausland nicht zahlen wollen oder keine Angaben über ihr Einkommen machen möchten.

BAföG kennt für beide Fälle ein besonderes Verfahren – das Vorausleistungsverfahren nach § 36 BAföG. (Es erspart quasi die Unterhaltsklage). In dem Fall hat man als Antragsteller ein großes Problem. Die verbleibende Zeit. Denn oft steht der Zeitraum für den Auslandsaufenthalt bereits fest und lässt sich schlecht verschieben. Die wenigsten können es sich leisten erst einmal das Auslandsstudium zu beginnen und „irgendwann“ dann – natürlich rückwirkend – ihr BAföG aus- oder nachgezahlt zu bekommen. Wenn es euch betrifft oder ihr ahnt, dass es euch betreffen könnte, kontaktiert bitte frühzeitig meine BAföG Beratung oder/und sucht eine Beratung bei einem nahegelegenen BAföG Amt auf und informiert euch umfassend wie das in eurem Fall funktioniert oder funktionieren könnte.

(BAföG Ämter beraten im Regelfall jedoch nicht zu unterhaltsrechtlichen Aspekten)

Mit „frühzeitig“ meine ich mehrere Monate vor dem Auslandsaufenthalt – nicht Tage oder Wochen. Mit diesem Verfahren sind einige Schwierigkeiten (mögliche Formfehler) und Verzögerungen verbunden. Hinzu kommt, dass dafür nun auch das weit entfernte BAföG-Auslandsamt zuständig ist, was es zusätzlich verzögert.

Da aber kein Fall wie der andere ist und die familiären Beziehungen eine große Rolle spielen, gibt es hier keinen „Königsweg“. Für einige Studierende gibt es aber Möglichkeiten selbst aktiv daran mitzuwirken, dass das Verfahren zumindest nicht so lange dauert. Ob ihr das dann selbst wollt und ob eure Eltern euch überhaupt die Möglichkeit dazu geben ihnen eine Brücke zu bauen – das sollten wir in einem vertraulichen Gespräch heraus finden.

XI. Die Förderungsart im Ausland (Zuschuss/Darlehn)

Die Förderungsart ist in § 17 BAföG geregelt. BAföG für Studierende ist zunächst einmal grundsätzlich zur Hälfte Zuschuss und (unverzinstes) Darlehn. Abweichend davon gilt:

- Der Kinderbetreuungszuschlag (von 150 Euro/Monat pro Kind) wird grundsätzlich als Zuschuss gezahlt. Auch wenn das übrige BAföG möglicherweise nur noch als Volldarlehn gezahlt werden kann.
- Wird BAföG im Rahmen der „Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus“ (nach § 15 Abs. 3) aufgrund von Verzögerungen durch Schwangerschaft – Kindererziehung oder Behinderung gezahlt, so ist die Förderung (in dieser Zeit) reiner Zuschuss.
- Bei einem Auslandsstudium wird einzig der Zuschlag zu den Studiengebühren als voller Zuschuss geleistet.
- Wer aufgrund eines mehrfachen Fachrichtungswechsels Semester „verloren“ hat, bekommt für das/die letzte/n Semester der neuen Förderungshöchstdauer, BAföG ausschließlich als Volldarlehn. Wer in dieser Zeit eine freiwillige Auslandsausbildung betreibt, kann „Auslandsbafög“ hingegen wieder in „Normalform“ bekommen (also zu 50% Zuschuss/zinsloses Darlehn)
- Wer die „Hilfe zum Studienabschluss“ (nach der Förderungshöchstdauer oder der „Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus“) in Anspruch nimmt, bekommt BAföG ausschließlich als Volldarlehn.
- Auch wer ein förderungsfähiges Zweitstudium (Aufbaustudium/ Ergänzungsstudium) betreibt, bekommt BAföG ausschließlich als Volldarlehn. Mit Zweitstudium ist nicht das Master-Studium nach einem Bachelor-Studium gemeint – hier gibt es BAföG in „Normalform“

XII. Wo stelle ich den Antrag auf Auslandsbafög?

Zuständig sind spezielle „BAföG - Auslandsämter“ .

Die Bearbeitung von „Auslandsbafög“ ist aufwändiger als „Inlandsbafög“. So muss z.B. geklärt werden ob die Auslandsausbildung der Ausbildung im Inland förderlich ist, die Ausbildungsstätte einer deutschen Hochschule gleichwertig ist, die Dauer des Vorlesungsbetriebs etc.. Für die Ämter ist dabei eine besondere Kenntnis der Ausbildungsstätten und der Bestimmungen des jeweiligen Landes erforderlich. Das würde ein einzelnes BAföG-Amt am Hochschulort überfordern. Daher sind jeweils bestimmte Länder in der Welt zusammengefasst worden und einem besonderen BAföG Amt zugeordnet worden. Diese Ämter sind dann (nach § 47 Abs. 4 BAföG) ausschließlich für das Auslandsbafög in diesen Ländern zuständig. Getreu unserem Länderproporz sind sie natürlich gleichmäßig über alle Bundesländer verstreut.

Ausschließlich für die Gewährung von „Auslandsbafög“ zuständig bedeutet:

- Die Zuständigkeit des Inlandsamtes ruht in dieser Zeit.
- Sofern man sich am Ende der Regelstudienzeit befindet oder am Ende des 4. Fachsemesters – entscheidet nun das BAföG-Auslandsamt über die Vorlage des Eignungsnachweises bzw. über die „Förderung über die Förderungshöchstdauer“ (nach § 15 Abs. 3 BAföG) hinaus.
- Sie bilden für die Förderung im Ausland einen eigenen Bewilligungszeitraum.
- Ein eigener Bewilligungszeitraum bedingt immer auch einen eigenen Antrag.

Man **muss** daher für den Bezug von Ausbildungsförderung im Ausland stets einen eigenen (vollständigen) Antrag stellen. Es reicht nicht den „normalen Antrag“ beim Inlandsamt zu stellen und beiläufig oder nachträglich zu erwähnen, dass man in der Zeit XY im Ausland studiert hat oder dort ein Praktikum absolviert. Das gilt auch dann, wenn man sein komplettes Studium in einem Land der EU absolviert und von dort aus in einem „Drittstaat“ einen zeitlich begrenzten (weiteren) Auslandsaufenthalt einlegt.

Das Inlandsamt wird vom BAföG-Auslandsamt kontaktiert, weil dieses einige Informationen über den Antragsteller und das Inlandsstudium benötigt. Dabei wird das Inlandsamt über die Antragstellung und die beabsichtigte Dauer des Auslandsaufenthaltes informiert.

Welches Amt für den Auslandsaufenthalt zuständig ist, kann man der Seite des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) entnehmen.

<https://www.xn--bafg-7qa.de/de/ausland---studium-schulische-ausbildung-praktika-441.php>

(Falls irgend etwas mit den Links nicht funktioniert – geht über diese Seite <https://www.xn--bafg-7qa.de/>

auf die Homepage von „BAföG.de“ und wählt oben „Antrag stellen“ → „Ausland Studium“)

Nur noch einmal als warnender Hinweis:

Das Inlandsamt ist in der Zeit einer Ausbildung im Ausland grundsätzlich nicht zuständig.

Es darf in dieser Zeit (mit ganz wenigen Ausnahmen*) auch nicht fördern.

Wer meint, einfach mit Inlandsbafög ein Studium/Praktikum im Ausland betreiben zu können, riskiert eine Rückforderung des zu Unrecht gezahlten Betrages und ein Bußgeldverfahren.

Da man BAföG frühestens ab dem Monat der Antragstellung (§ 15 Abs. 1 BAföG) bekommen kann, wird im Nachhinein auch das Auslandsamt nichts zahlen, wenn dort nie ein Antrag gestellt wurde.

Daher die dringende Empfehlung sich in solchen Fällen beraten zu lassen (beim BAföG Amt/ASTa Sozialberatung) und/oder das Inlandsamt vorher zu informieren.

* = Ausnahme ist eine Ausbildung, die eindeutig nicht die Förderungsbedingungen des § 5 Absatz 2 bis 5 BAföG erfüllt. Womit die Zuständigkeit des Auslandsamtes nicht gegeben ist und weiter Inlandsbafög (unter besonderen Bedingungen) bezogen werden kann.

Das wäre z.B. der Fall,

- wenn ein Pflichtpraktikum in einem Land außerhalb der EU mit einer vorgeschriebenen Mindestzeit unter 12 Wochen in den Semesterferien absolviert wird, oder
- wenn eine Abschlussarbeit (Bachelor Arbeit/Master Thesis) ohne Immatrikulation an einer ausländischen Hochschule im Ausland geschrieben wird und von der Inlandshochschule weiter betreut wird, oder
- wenn eine Studien- oder Projektarbeit in den Semesterferien im Ausland angefertigt wird, oder
- wenn ein freiwilliges Praktikum im Ausland in den Semesterferien absolviert wird.
- wenn man im Ausland studiert **ohne** dort in Vollzeit eingeschrieben zu sein oder **ohne** in seinen Rechten einem Studierenden in Vollzeit gleichgestellt werden zu können. (z.B. als Zweithörer – was in grenznahen Regionen ja möglich wäre)

In allen anderen, mir bekannten Konstellationen, kann eine Auslandsausbildung nicht mit BAföG gefördert werden.

XIII. Wie stelle ich den Antrag auf Auslandsbafög

Die Auslandsämter erwarten einen „Erstantrag“ (d.h. Formblatt 1 inkl. Lebenslauf). Die Formblätter dazu kann man als aktives PDF unter „BAföG.de“ runter laden. Jedes BAföG - Auslandsamt hat zusätzlich eigene hilfreiche Vordrucke (z.B. für Nachweis der Wohnung oder den Immatrikulationsnachweis) im Netz. Diese sollte man nutzen um eine reibungslose Bearbeitung sicherzustellen.

Zum Antrag gehören:

- **Formblatt 1 inkl. Lebenslauf**(Angaben des Auszubildenden)
- **Formblatt 2** (Bescheinigung nach § 9 BAföG/Inland – an der Uni DUE reicht die **Studienbescheinigung**)
- **Formblatt 3** (Angaben der Eltern/Ehegatte – bei elternunabhängiger Förderung nur Ehegatte)
- **Formblatt 4** (Kinder der AntragstellerInnen)
- **Formblatt 5** (wenn Auslandsausbildung im 5. Fachsemester vorliegt – Ausnahmen möglich s.u.)
- **Formblatt 6** (Angaben speziell zum Auslandsaufenthalt)
- **Formblatt 7** (Aktualisierung) oder **Formblatt 8** (Vorausleistung)
- **Formblatt 9** (Nur, wenn man mehrere Bewilligungszeiträume während der Auslandsausbildung hat – also z.B. bei einem kompletten Studium in der EU (inkl. Schweiz)

Und nur dann wenn sich an den Angaben auf FB 1 gegenüber dem letzten Antrag nichts geändert hat)

Rot markierte sind nur im Ausnahmefall erforderlich

Formblatt 1 (Auszubildende)

Hinweis: Die Ausfüllhinweise beziehen sich auf die neuen Formblätter mit Stand 2020. Die Eintragungen beziehen sich nunmehr nur auf die geplante Ausbildung im Ausland! Das BAföG - Auslandsamt fordert von sich aus alle notwendigen Angaben von eurem bisher zuständigen (Inlands-) Amt an.

- *„Ich beantrage Ausbildungsförderung für den Besuch der/des“*

meint somit die Hochschule im Ausland – bzw. bei Praktika die Ausbildungsstätte.

- *„Ich habe bereits früher einen BAföG-Antrag gestellt“*

wer im Inland zuvor BAföG bekommen hat bejaht diese Frage und gibt unten das bisher zuständige BAföG Amt an. In der Regel also das InlandsbaföG-Amt der eigenen Hochschule. (Aber bei erstmaliger BAföG - Beantragung auch ein eventuelles „Schüler-BAföG – Amt“, sofern es das zuletzt zuständige war)

- *„ANSCHRIFT AM STÄNDIGEN WOHNSTITZ „*

Ist bei einem nur vorübergehenden Auslandsaufenthalt die gleiche Adresse wie bisher.

Habt Ihr dort die Adresse eurer Eltern angegeben – kann das so bleiben.

Habt Ihr in der Zeit weiterhin eine eigene Wohnung im Inland und diese vorher angegeben – kann das ebenfalls so bleiben.

Habt ihr dort bisher eure eigene Wohnung aufgeführt und gebt diese für die Zeit der Auslandsausbildung auf, dann könnt ihr da entweder die Adresse der Eltern anführen oder es einfach frei lassen.

Man muss während des Auslandsaufenthaltes keine konkrete Wohnung im Inland haben. Man muss dort auch nicht weiterhin gemeldet sein um Auslandsbafög zu bekommen. Man muss lediglich zu erkennen geben, dass man nach der Auslandsausbildung seinen Lebensmittelpunkt weiterhin in Deutschland haben wird. (BAföG hat in [§ 5 Abs.1](#) eine eigene Definition was der ständige Wohnsitz ist. Danach ändert er sich nicht, wenn man lediglich zum Zwecke der Ausbildung in einem anderen Land wohnt)

- *„ANSCHRIFT WÄHREND DER AUSBILDUNG“*

ist jene im Ausland gemeint. Habt Ihr dort noch keine, lasst Ihr das Feld frei und reicht die neue Anschrift unverzüglich nach, wenn ihr sie kennt. Ebenso bei der Frage ob man (dort) im Haushalt oder Eigentum der Eltern wohnt. Wenn das von vornherein ausgeschlossen ist, kann man diese Angabe natürlich schon machen (das dürfte in den meisten Fällen zutreffen)

- *„KRANKEN- UND PFLEGEVERSICHERUNG“*

Hier geht es nur um die Versicherungsverhältnisse im Inland (also Deutschland). Diese bleiben für die Dauer einer (das Inlandsstudium ergänzenden) Auslandsausbildung bestehen. Eine zusätzliche Auslandsrankenversicherung wird eigens auf Formblatt 6 abgefragt.

- „KONKURRIERENDE LEISTUNGEN „

Hier sind nur Leistungen eines „Begabtenförderungswerks“ aufzuführen die während der Auslandsausbildung weiter gezahlt werden. Sie führen wie im Inland dann zu einem Ausschluss von BAföG (für die Zeitdauer des Bezugs des Stipendiums/Büchergeldes)

Spezielle Auslandsstipendien wie Erasmus Plus, Due-Mobil, Promos oder andere DAAD Stipendien werden in Formblatt 6 abgefragt.

- „ANGABEN ZUR EINKOMMENSFESTSTELLUNG“

Bewilligungszeitraum ist der Auslands BWZ . **Einkommen meint daher – eigenes Einkommen im Auslandsbewilligungszeitraum**. Wenn ihr dort keine Erwerbstätigkeit anstrebt, kann das frei bleiben. Ändert Ihr eure Meinung, könnt ihr das so wie bisher bei der Inlandsausbildung einfach nachmelden.

- „SCHULISCHER UND BERUFLICHER WERDEGANG „

muss nunmehr bei Beginn einer Auslandsausbildung immer ausgefüllt werden.

Formblatt 4 (Kinder der Auszubildenden)

Wer eigene Kinder unter 14 Jahren hat, kann den Kinderbetreuungszuschlag auch dann erhalten, wenn aufgrund einer zeitweisen Auslandsausbildung die Kinder nicht im eigenen Haushalt leben. Zum Nachweis, dass es das eigene Kind ist, genügt eine Kopie der Geburtsurkunde.

Formblatt 6 (Auslandsförderung)

Wo man was eintragen soll ist in den neuen Formblättern eigentlich gut erläutert. Gleichwohl möchte ich einige Anmerkungen dazu machen:

„Beginn und Ende des Unterrichts-/ Vorlesungszeitraums“

Wenn Ihr eher anreist, weil die ausländische Hochschule das so vorschreibt, dann weist das nach. (Bestätigung durch die Studienkoordination der ausländischen Hochschule) Und erwähnt es formlos in einem kurzen Anschreiben. Dito, wenn ihr nach Ablauf der Vorlesungszeit noch an Prüfungen teilnehmt – bzw. teilnehmen wollt. Ohne diese zusätzliche Angaben wird sich die Förderung auf die Monate beschränken in denen Vorlesungen stattfinden.

„Studiengebühren im Ausland“

trägt man ein, sofern sie anfallen und man sie selbst tragen muss. Als Beleg gehört zwingend die Quittung in einfacher Kopie dazu. Ferner die Kopie der Antwort der ausländischen Hochschule auf die eigene Anfrage bezüglich Erlass/Ermäßigung (Mailantwort genügt).

„AUSBILDUNGSBEIHILFEN“.

Damit sind spezielle Auslandsstipendien wie Erasmus Plus, Due-Mobil, Promos, Stipendien nichtstaatlicher Organisationen oder andere DAAD Stipendien gemeint. Der Bewilligungsbescheid über das Stipendium sollte unverzüglich, nach Erhalt, nachgereicht werden. Stipendien des DAAD oder Mobilitätsstipendien der EU werden immer als begabungs- und leistungsorientiert eingestuft. Bei anderen Stipendien (z.B. „DUE Mobil“) braucht das Amt zusätzlich die Kopie der Vergaberichtlinien um es selbst prüfen zu können. **Es ist hilfreich im Anschreiben zu erwähnen, dass man es nachreicht, so wie man selbst den Bescheid darüber erhält.**

Formblatt 3 (Eltern/Ehegatte)

Je ein Formblatt 3, wenn beide Eltern (oder zusätzlich der Ehegatte) eigenes Einkommen haben – auch Einkommen aus einem Mini Job oder ALG II Bezug sind eigenes Einkommen.

Bezugsjahr für den Einkommensnachweis (Steuerbescheid) von Eltern oder Ehegatte ist nach § 24 BAföG das vorletzte Kalenderjahr des Jahres in dem der Bewilligungszeitraum (des Auslandsamtes) beginnt. Beim Auslandsstudium z.B. mit Beginn 2020 also das Jahr 2018.

Ist das aktuelle Einkommen von Eltern oder Ehegatte geringer als im vorletzten Kalenderjahr, sollte über einen **Aktualisierungsantrag** nachgedacht werden. Dieser sollte dann zeitgleich mit dem eigentlichen Antrag auf **Formblatt 7** gestellt werden. Die Aktualisierung des Einkommens kann nur der Antragsteller veranlassen. Das Einkommen basiert dann auf der Einkommensprognose von Eltern oder Ehegatte. Und zwar dem durchschnittlichen monatlichen Einkommen jener Kalenderjahre, die den Bewilligungsbescheid des BAföG-Auslandsamtes berühren. Sofern das tatsächliche Einkommen (nach Vorliegen des Steuerbescheides) anders ausfällt als prognostiziert, wird es später zu einer Nachzahlung/Rückforderung von BAföG durch das Auslandsamt kommen.

Die Rückforderung trifft stets den Antragsteller. Der Aktualisierungsantrag hat somit auch ein gewisses Risiko. Wer auch nur den geringsten Zweifel hat ob sich das lohnt, sollte vorher (und möglichst früh) eine mit BAföG betraute Beratungsstelle aufsuchen: Das zuständige Inlandsbafög-Amt oder eben meine Sozialberatung.

Grundsätzliche „Tipps“ zur Antragstellung:

Ein Antrag auf „Auslandsbafög“ soll (nicht muss) 6 Monate vor Beginn gestellt werden.

Aufgrund des höheren Bearbeitungsaufwandes (gegenüber der Inlandsausbildung) und des für die Auslandsämter unkalkulierbaren „Andrangs“ sollte man sich aber, wenn es irgendwie geht, an die Empfehlung von 6 Monaten halten.

Der Antrag muss bei Abgabe nicht vollständig sein.

Es ist aber für den Sachbearbeiter ganz hilfreich, wenn ihr im Anschreiben vermerkt, wann ungefähr ihr was noch nachreichen werdet. (Und warum – z.B. Wohnung suche ich mir vor Ort und reiche den Nachweis umgehend ein etc.)

Zu warten bis man alles beisammen hat und ihn dann erst zu stellen, kann euch wertvolle Zeit der Bearbeitung kosten. Erst recht, wenn sich erst aufgrund der vorliegenden Unterlagen heraus stellt, dass weitere Nachweise erforderlich sind. Die Einschreibbestätigung, die Mietbescheinigung (falls noch erforderlich) oder die Quittung für die Zahlung der Studiengebühren kann man auch später nachreichen. In dem Fall sollte man aber ein kurzes Anschreiben verfassen und dort darauf hinweisen, dass (und wann etwa) die Unterlage XY nachgereicht wird. Z.B. weil man sich erst vor Ort nach einer Wohnung umsieht und daher noch keine „Adresse am Ausbildungsort“ eintragen kann. Reicht man sie zu spät nach, werden die ersten Zahlungen diese Posten möglicherweise erst einmal nicht berücksichtigen. Der Bewilligungsbescheid wird dann jedoch später noch einmal geändert und die fehlenden Zahlungen nachgeholt.

Auslandsämter haben keinen Kundenkontakt haben und sind vor Ort meist „nicht mal eben“ zu erreichen. Das führt nicht selten dazu, dass sie sehr „formal“ (pingelig wäre ein böses Wort, dass ich hier nicht nutzen will) agieren.

Ihr solltet daher auf Folgendes achten:

- die Antragsunterlagen gewissenhaft auszufüllen,
- im Zweifel einfach einen Erstantrag auszufüllen,
- die Fristen zum Nachreichen von Unterlagen einzuhalten – bzw. rechtzeitig eine Verlängerung beantragen wenn ihr Probleme habt Nachweise zu beschaffen. Sie wird problemlos gewährt werden.
- alle Nachweise (in einfacher Kopie) direkt dazu zu legen,
- und bei Zweifeln die Hotline des Auslandsamtes oder seinen Sachbearbeiter dort zu fragen, ob eine bestimmte Unterlage (Nachweis) so ausreicht,
- sofern **Studiengebühren** anfallen erwartet das Amt immer, dass man vor Ort nachfragt ob ein Nachlass oder Erlassen der Studiengebühren möglich ist – und eine Kopie der Antwort als Beleg. Es möchte ferner einen Beleg haben, dass man die Studiengebühren auch tatsächlich bezahlt hat,
- ohne diese beiden Nachweise wird der Studiengebührenzuschlag nicht gezahlt. Im Bescheid fehlt dann einfach eine Eintragung unter Studiengebühren (so als habe man keine). Im Regelfall findet sich im Bescheid keine weitere Erklärung dazu. Die Auslandsämter gehen davon aus, dass ihre Infos dazu (im Internet oder als Ausdruck bei den Antragsunterlagen) ausreichen um über die notwendigen Antragsunterlagen informiert zu sein,
- das Auslands-BAföG-Amt erwartet, dass man sich als „**Vollzeit – Studierende**“ einschreibt – also mit allen Rechten und Pflichten „normal Studierender“. Ansonsten läuft man Gefahr nicht gefördert zu werden. *(Nur Mediziner im PJ haben in einigen Ländern Ausnahmeregelungen – wenn das Land eine Einschreibung gar nicht zulässt; wie es z.B. in den USA der Fall ist).*
- Ein Studium als „**Visiting Student**“, „**Part- Time Student**“ oder „**Guest Student**“ ist **grundsätzlich nicht förderungsfähig**. (Das ist hier im Inland ja auch nicht anders).

XIV. Auslandsaufenthalt, der im 5. Semester beginnt oder hinein reicht

(Eignungsnachweis auf Formblatt 5)

Im 5. Fachsemester wird BAföG (nach § 48 Abs. 1 BAföG) nur gezahlt, wenn die Studierenden nachweisen, dass sie den üblichen Leistungsstand des vierten Fachsemesters gegen Ende des 4. FS auch erreicht haben. Dieser Nachweis kann im Inland auf verschiedene Weise erfolgen. Beim Auslandsbafög ist es so, dass die Ämter stets darauf bestehen dass ihnen Formblatt 5 mit Amtsstempel (Prüfungsamt oder „BAföG – Beauftragter“ des Fachbereichs) vorgelegt wird. Weil sie die internen Vereinbarungen zwischen den einzelnen Fachbereichen und dem Inlandsbafögamt nicht kennen – dort mag es genügen, wenn man nur einen Nachweis über seine Credits erbringt – für das Auslandsbafög nicht. Wenn das Auslandssemester in das 5. Fachsemester oder ein späteres fällt, dann sollte man ihn einfach dazu legen, **sofern man den nötigen Leistungsstand hat.**

Habt ihr ihn nicht, wird es unter Umständen schwierig und das BAföG ist in Gefahr. Dabei sind zwei Sachverhalte grundsätzlich zu unterscheiden:

1. das Auslandsstudium beginnt erst nach Ablauf des 4. Fachsemesters (Zählung Inland) oder das Auslandsstudium ist in der Prüfungsordnung verbindlich vorgeschrieben.

Dann wird die Zeit im Ausland auch nicht anders betrachtet, wie die Zeit im Inland. Ab dem 5. Fachsemester wird BAföG nur gezahlt, wenn ein positiver Eignungsnachweis vorliegt. Beginnt der Auslandsaufenthalt (und der BWZ des BAföG-Auslandsamtes) z.B. im August und ist dies das 4. Fachsemester, dann bekommt man ohne Probleme für August und September noch Auslandsbafög. Bei Beginn des 5. Fachsemesters (Zählung Inland) – also ab Oktober jedoch nur, wenn dem BAföG-Auslandsamt ein positiver Eignungsnachweis – ausgestellt von der Inlandshochschule auf Formblatt 5 – vorliegt. Es ist also elementar sich frühzeitig darum zu kümmern.

2. das Auslandsstudium ist nicht in der Prüfungsordnung verbindlich vorgeschrieben

Also freiwillig. Es spielt dabei keine Rolle ob es gleichwohl „empfohlen“ oder „einem nahe gelegt wird“ eines einzulegen. Bei einem freiwilligen Auslandsstudium bleibt eine Zeit der Ausbildung im Ausland (bei Fortsetzung der Ausbildung im Inland) bis zu einem Jahr anrechnungsfrei. Dies gilt für die Zählung der Fachsemester genau so wie für den Vorlagetermin des Eignungsnachweises (Geregelt in § 5a i.V. mit § 48 Abs. 2 BAföG). Weil das so ist, entfällt die Notwendigkeit den Eignungsnachweis vorzulegen, sofern der Veranstaltungsbetrieb im Ausland vor dem verwaltungsmäßigen Beginn des 5. Fachsemesters im Inland (das wäre an unserer Uni der 1.4. oder der 1.10.) startet. (sonst siehe Punkt 1.)

Damit kommt es im Wesentlichen darauf an, was denn förderungsrechtlich „der Beginn des Veranstaltungsbetriebes“ ist. Grundsätzlich ist damit die Aufnahme des Vorlesungsbetriebs gemeint. Da es im BAföG ein Monatsprinzip gibt, wird in diesem Fall förderungsrechtlich die Ausbildung am 1. eines Monats aufgenommen, wenn der Vorlesungsbetrieb an einem Tag in diesem Monat beginnt. (§ 15b Abs. 1 BAföG). Ausnahmsweise kann auch ein früherer Zeitpunkt als Beginn des Veranstaltungsbetriebes gedeutet werden. Dies ist im Kapitel Bewilligungszeitraum näher erläutert

Wer den nötigen Leistungsstand für den Eignungsnachweis nicht hat, kann auch eine verspätete Vorlage desselben beantragen, wenn die Verzögerungsgründe förderungsrechtlich anerkannt werden können und ursächlich für die Verzögerung sind (sie sich also allein aus den vorgetragenen Gründen erklären lassen)

Mögliche Gründe sind u.a. Krankheit, Schwangerschaft, Kindererziehungszeiten, Gremientätigkeit, Behinderung, verspätete Zulassung im Studiengang oder Nichtzulassung zu Lehrveranstaltungen durch die Hochschule oder unvermeidbare Verzögerungen durch Ausfall von Veranstaltungen. Problematisch ist dabei, dass nun das Auslandsamt darüber entscheidet. Und dieses sich erst (zeitaufwändig) Informationen dazu beim Inlandsamt holt. Darüber hinaus werden die Anforderungen an die oben genannten Sachverhalte und ihre Nachweise in jedem Bundesland ein wenig anders bewertet. Der Antrag ist ein u.U. aufwändiges Verfahren, bei dem man den Rückstand genau belegen und begründen muss. Und Nachweise (Atteste) für krankheitsbedingte Rückstände oder Bescheinigungen der Hochschule über Prüfungstermine oder Gremientätigkeit etc. besorgen muss.

Möglicher Ausweg:

Eine weitere Möglichkeit wäre die Prüfung ob man denn am Ende des 3. Fachsemesters die notwendigen Credits des 3. FS erreicht hatte.

Denn BAföG lässt es im Verwaltungsvollzug zu, dass man (einfach) den Leistungsstand des vorherigen Semesters nachweist – sofern dieser Nachweis vor Ablauf des 4. Monats des 4. Fachsemesters ausgestellt wird. (Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 48 Abs. 1 BAföG Tz. 48.1.1a Satz 2) .

Das Problem in der Praxis ist es, dass der für den BAföG Eignungsnachweis zuständige Professor (oder die Professorin) im Regelfall nur die Credits für das 4. und das 5. Fachsemester bestimmt hat und für das 3. FS meist (noch) nichts festgelegt wurde. Daher werdet ihr dort vorstellig werden müssen um eine entsprechende Lösung zu erreichen. Eine praxisnahe Lösung wäre es ja einfach um die gleiche Zahl nach unten zu gehen, welche die Credits vom 4. auf das 5. FS ansteigen. Dass eine solche Lösung (Bescheinigung) grundsätzlich möglich ist, werdet ihr dem Prof. erklären müssen. Dazu ist es hilfreich die oben erwähnte VwV zu kopieren. Zur Not wird aber auch der Leiter des örtlichen BAföG Amtes an der Hochschule diese Auslegung dem Prof. auf Nachfrage erläutern und bestätigen.

Ohne positiven Eignungsnachweis oder genehmigte spätere Vorlage desselben wird in den zuvor geschilderten Fällen ab dem 5. Fachsemester kein BAföG gezahlt – auch kein Auslandsbafög. Somit ist das nichts, das man „mal eben“ kurz vor der Abreise oder vom Ausland aus erledigen kann.

Ich hab dazu ein eigenes umfassendes Merkblatt „BAföG-Verlängerung-Eignungsnachweis“ verfasst, welches ihr auf [dieser Seite](#) (unten bei den Readern) runter laden könnt. Habt Ihr vorab Probleme mit dem Leistungsstand (bzw. Verzögerungsgründe) solltet Ihr euch jedoch besser frühzeitig persönlich dazu beraten lassen!!!

XV. Der Bewilligungszeitraum des Auslandsamtes

Bewilligungszeitraum (abgekürzt BWZ) ist die Zeit für die, **auf schriftlichen Antrag hin**, über den Bezug von BAföG entschieden wird. Ein Bewilligungszeitraum **soll** (nach § 50 Abs. 3 BAföG) immer über 12 Monate laufen. Und darf 15 Monate nicht überschreiten. Aufgrund der ausschließlichen Zuständigkeit des BAföG-Auslandsamtes in der Zeit einer Ausbildung im Ausland (§ 45 Abs. 4 BAföG) bildet dieses auch einen eigenen Bewilligungszeitraum für die Förderung. Das BAföG-Inlandsamt bekommt vom „BAföG-Auslandsamt“ Nachricht, dass ein Antrag vorliegt und muss notfalls seinen Bewilligungszeitraum so abändern, dass es nicht zu einer Überschneidung kommt. Häufig wird es ihn daher aufgrund des Antrages auf Auslandsbafög verkürzen. Darüber bekommt ihr einen Bescheid. **Nach Ablauf dieses Auslands- Bewilligungszeitraumes** läuft kein Bewilligungszeitraum mehr. Um wieder im Inland gefördert werden zu können **muss man daher einen neuen Antrag (beim Inlandsbafögamt) stellen.**

Beginn des Bewilligungszeitraumes

Nun kennt BAföG immer ein Monatsprinzip, wenn es um die Förderung geht. Es werden nicht einzelne Tage gefördert, sondern es gilt das Grundprinzip „liegt die Voraussetzung an einem Tag im Monat vor, so wird für den vollen Kalendermonat geleistet. § 15b Abs. 1 BAföG legt dieses Prinzip auch für den Ausbildungsbeginn fest. Das betrifft die Aufnahme einer Ausbildung im Inland, genau so wie die Aufnahme der Ausbildung im Ausland:

„Die Ausbildung gilt im Sinne dieses Gesetzes als mit dem Anfang des Monats aufgenommen, in dem Unterricht oder Vorlesungen tatsächlich begonnen werden.“

Damit stellt sich sofort die Frage, wann denn die Vorlesungen beginnen und ob eine Einführungsveranstaltung oder ein vorgelagerter Sprachkurs dazu gehören?

Sprachkurse sind im BAföG nicht förderungsfähig – vorgelagerte Sprachkurse allein würden also nicht genügen um in dem Monat schon Auslandsbafög bekommen zu können.

Bezüglich des Vorlesungsbeginns gilt offiziell:

„Vorkurse, die vor dem Monat des regulären Vorlesungsbeginns durchgeführt werden, können gefördert werden, wenn sie sich als "Aufnahme der Ausbildung" darstellen. Dies setzt neben der Immatrikulation voraus, dass es sich um eine in Vollzeit und von Lehrkräften der Hochschule durchgeführte Veranstaltung handelt.“

In der Praxis akzeptieren die BAföG Auslandsämter die Bescheinigungen der ausländischen Hochschule zu diesem Punkt. Wenn also der Studienkoordinator (der Auslandshochschule) bestätigt, dass eine (Einführungs-) Veranstaltung eine Pflichtveranstaltung ist oder generell, dass die Auslandsausbildung am Tag dieser Veranstaltung beginnt, dann wird dieses Datum im Regelfall auch übernommen und die Förderung beginnt mit dem Monat in dem dieser Termin liegt. Wenn Vorlesungsbeginn und Einführungsveranstaltung im gleichen Kalendermonat liegen spielt es eh keine Rolle, weil der ohnehin gefördert wird. Wenn aber die Einführungsveranstaltung im Vormonat liegt, lohnt sich der Aufwand für eine entsprechende Bescheinigung, da „Auslandsbafög“ immer höher ausfällt als das BAföG im Inland. (und man Versicherung und Wohnung dann ja auch in dem Monat schon benötigt)

Ende des Bewilligungszeitraumes

Der Bewilligungszeitraum (abgekürzt BWZ) endet mit Ablauf des Monats in dem man abreist oder die Ausbildung dort aufgibt oder der Vorlesungsbetrieb endet. Schreibt man später noch Prüfungen mit, dann mit Ablauf des Monats in dem die letzte Prüfungsleistung abgelegt wird. Das BAföG-Auslandsamt wird sich zunächst einmal am Vorlesungsbetrieb orientieren. Will man danach noch Prüfungen ablegen, sollte man dies dem Amt frühzeitig mitteilen. In der Regel wollen sie (später) einen Nachweis über Anmeldung/Teilnahme der sehen, wenn sich dadurch ihre Förderungszeit erhöht. Weil in letzter Zeit einige „Schlauberger“ früher abgereist sind und noch eine Weile (zu Unrecht) das schöne (höhere) Auslandsbafög mitgenommen haben, wollen die BAföG-Auslandsämter neuerdings Nachweise über An- und Abreise sehen. Sofern man letztere erst im Ausland buchen möchte ist es unproblematisch dies dem Amt auch so mitzuteilen. Es ist auch nicht verboten nach dem Ende der Ausbildung im Ausland noch eine Weile im Land zu bleiben – es geht nur darum festzustellen ob man nicht frühzeitig abgereist ist.

Damit es nicht zu theoretisch wird, mal ein **Beispiel**:

Nehmen wir einmal an, geplant sei ein Aufenthalt in Spanien mit Vorlesungsbeginn am 22. September 2020. Ende der Vorlesungszeit sei der 26. Januar 2021. (5 Monate also). Im WS 2020/21 soll in unserem Beispiel **kein** Urlaubssemester im Inland eingelegt werden. Das Sommersemester 2020 sei das 3. Fachsemester im Bachelor, so dass es keine Probleme mit der Regelstudienzeit oder dem Eignungsnachweis gibt.

Der Bewilligungszeitraum (BWZ) des Inlands-BAföG-Amtes läuft an unserer Hochschule üblicherweise von Oktober bis September des Folgejahres. (im Regelfall sind es immer 12 Monate – kürzer oder länger nur in wenigen Ausnahmefällen). Im konkreten Fall also von **10/2019 bis 09/2020**

Mit Antragstellung beim Auslandsamt bekommt das Inlandsamt eine Mitteilung. Da für den BWZ im Ausland ausschließlich das Auslandsamt zuständig ist, muss das Inlandsamt nun seinen BWZ so abändern, dass es keine Überschneidung gibt. Es wird daher einen Bescheid erlassen, dass es den BWZ neu festsetzt.

Der neue BWZ des Inlandsamtes wird dann auf **10/2019 bis (einschließlich) 08/2020** festgesetzt. Ende Juli 2020 gibt es somit letztmalig BAföG vom Inlandsamt (für den August). **Von 09/2020 bis (einschließlich) 01/2021 läuft der Auslands-BWZ.** Rechtzeitiger Antrag vorausgesetzt - läuft dann ab 02/2021 der neue BWZ des Inlandsamtes.

Verkürzte Dauer des Bewilligungszeitraumes - Inland:

Es ist zweckmäßig den Bewilligungszeitraum (BWZ) den Semester Rhythmen anzupassen. In diesem Fall hätte das Inlands-Amt die die theoretische Wahl den BWZ über 2 Monate laufen zu lassen, was allein aufgrund des Aufwandes für Antragsteller und Verwaltung schon unzweckmäßig ist. Oder ihn bis zum Ende des Sommersemesters (also 9/2021) laufen zu lassen. Beides wäre jedoch angesichts der 12 Monatsvorgabe nur dann erlaubt, wenn eine besondere Ausnahme zutreffen würde.

Wenn z.B. zum Sommersemester oder Wintersemester der Eignungsnachweis vorzulegen ist (da 5. Fachsemester) oder die Förderungshöchstdauer (oder die längere Förderung nach § 15 Abs. 3 oder Abs. 3a BAföG) mit dem Winter-/Sommersemester ausläuft.

Oder ihn über 14 Monate laufen zu lassen, was die zweckmäßigste Option ist, wenn nicht die genannten Ausnahmen vorliegen. **Dann endet er im März 2022.**

Schematische Darstellung:

Ursprünglicher BWZ des Inlandsamtes

10/2019 - BWZ Inlandsamt - 9/2020

ca. 6 Monate vor dem Auslandsaufenthalt -> Antragstellung beim Auslandsamt

Nach Unterrichtung durch das Auslandsamt – Verkürzung des Bewilligungszeitraumes-Inland durch das BAföG- Inlandsamt. Bildung eines eigenen Bewilligungszeitraumes durch das BAföG-Auslandsamt.

Der nachfolgende (neue) Bewilligungszeitraum des Inlandsamtes erfordert stets einen neuen Antrag.

10/2019 – neuer BWZ Inland – 8/2020

9/2020 – BWZ Auslandsamt – 1/2021

2/2021 – BWZ Inland - 3/2022

Was gehört in den nachfolgenden Antrag beim Inlandsamt?

Unmittelbar nach Ablauf des Auslands-BWZ muss (sollte) ein erneuter Antrag beim Inlandsamt gestellt werden um weiter gefördert zu werden. Besser, wie üblich, mind. 2 Monate vorher - sonst droht eine Wartezeit auf das Geld. Sofern man nur ein Semester oder einige Monate im Ausland bleibt, ist es sinnvoll den Antrag beim Inlandsamt noch vor der Abreise zu stellen.

Das ist ein normaler Wiederholungsantrag. Ihm sollten gleich folgende Unterlagen beigelegt werden:

- Eine Kopie des Bescheides des Auslandsamtes. (Damit dem der Auslands-BWZ entnommen werden kann).
- Eine Bescheinigung über die Immatrikulation an der Uni Duisburg Essen für das Semester in dem man im Ausland war
- eine über das kommende Semester (in unserem Beispiel also vom WS 2020 und vom SS 2021)
- eine Bescheinigung der Inlandshochschule (Kopie) , dass das Auslandsstudium nicht vorgeschrieben war

Warum die zusätzlichen Unterlagen?

Nun, war das vergangene Semester ein Urlaubssemester – so sieht es das Inlandsamt gleich auf der Immatrikulationsbescheinigung und wird Euch automatisch (wenn die Voraussetzungen vorliegen) Förderung nach der Ausnahmeregelung des § 15 Abs. 2a BAföG gewähren.

Ihr vermeidet damit mögliche Fehler bei der Beantragung (Zur Regelung selbst siehe „Sonderfall Urlaubssemester). Bei freiwilligem Auslandsstudium/-praktikum erfolgt eine Neufestsetzung der Förderungshöchstdauer mit dem ersten Bescheid des Inlandsamtes. Dabei bleibt max. 1 Jahr der freiwilligen Auslandsausbildung unberücksichtigt. Damit stellt sich die Frage: **Soll oder muss ich nun für das Auslandsstudium/Praktikum ein Urlaubssemester einlegen?**

Das beantwortet das nächste Kapitel:

XVI. Urlaubssemester im Inland nehmen oder nicht ?

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass es für die Förderung im Ausland zunächst völlig egal ist, ob man in dieser Zeit im Inland beurlaubt ist oder nicht. Unterschiede gibt es nur bei der anschließenden Förderung im Inland und der Frage ob dadurch insgesamt länger BAföG gezahlt werden kann (mit Blick auf die Förderungshöchstdauer/Regelstudienzeit)

Urlaubssemester – oder nicht, dass ist eine Frage, die man konkret nur für sich selbst beantworten kann.

Und bei deren Beantwortung ich natürlich im Beratungsgespräch helfen werde. Denn neben dem BAföG sind noch ein paar Dinge zu beachten, die u.a. im Hochschulrecht des Bundeslandes und Beitragsrecht der Hochschule geregelt sind.

Grundsätzlich sollte man sich die folgenden Fragen stellen:

- Möchte ich die Rückmeldegebühr sparen - bis auf den stets zu zahlenden Studierendenschaftsbeitrag (Höhe 15,73 Euro → WS 2020)
- Möchte ich mein Semesterticket in dem fraglichen Semester weiter nutzen?
- Möchte ich im betreffenden Semester Prüfungsleistungen erbringen?
(wer die letzten beiden Fragen bejaht, kann kein Urlaubssemester einlegen)
- Möchte ich nach Auslaufen der Förderung des Auslandsbafög umgehend zurückkehren?
(wenn nein, dann habe ich auch keinen Anspruch auf BAföG – es sein denn, ich nutze die Sonderregelung beim Urlaubssemester – weil man dabei nicht zwingend vor Ort sein muss)
- Möchte ich die Zeit nach dem Auslandsaufenthalt nutzen kurzzeitig „viel“ Geld zu verdienen, ohne dass es anschließend beim BAföG angerechnet wird?
(dann darf in dieser Zeit auch kein Bewilligungszeitraum laufen – weder der des Auslandsamtes noch der des Inlandsamtes. Das kann man erreichen indem man den Antrag später stellt oder entsprechend den Bewilligungszeitraum (auf Seite 3 in Formblatt 1) vordatiert und durch formloses Schreiben klarstellt, dass es sich bei der Eintragung nicht um ein Versehen handelt)
- Wird mein angeblich freiwilliges Praktikum auch später anerkannt, wenn ich ein Urlaubssemester genommen habe? (Ein Pflichtpraktikum sieht die Einschreibordnung an der Uni DUE nämlich nicht als wichtigen Grund für ein Urlaubssemester)
- Werden meine Prüfungsleistungen im Ausland anerkannt, wenn ich hier ein Urlaubssemester einlege?
(beide Fragen sollte das Prüfungsamt oder der Prüfungsausschussvorsitzende klären können)

Einige Dinge sind elementar für diese Entscheidung. Wer im Verlauf des Semesters zurück kehrt und hier das Ticket nutzen möchte oder noch Prüfungen schreiben, der hat keine Wahl – das funktioniert im Urlaubssemester nicht.

**Es gibt noch eine mögliche Zwischenlösung ohne Urlaubssemester.
Jedoch nur für ein Auslandsstudium - nicht für ein Auslandspraktikum**

Sofern die Hochschule bescheinigt, dass man für die Dauer (in unserem Beispiel „Spanien“) **des Wintersemesters** ein Auslandsstudium absolviert (hat), kann man auf Antrag beim AStA anteilig die Kosten des Mobilitätsbeitrages erstattet bekommen. Eine Erstattung wäre aus rechtlichen Gründen dann nicht möglich, wenn der bescheinigte Auslandsaufenthalt einen kürzeren Zeitraum als ein Semester umfasst.
(So schreibt es der Vertrag mit dem VRR vor)

Eigentlich sollte das die ausländische Hochschule bescheinigen (laut VRR Ticket Vertrag). Sofern die das aber verweigert oder nicht in Deutsch bescheinigt, kann man sich diese Bescheinigung auch vom eigenen Fachbereich ausstellen lassen. Sofern dort dann vermerkt wird, dass man z.B. „im Wintersemester 2019 ein Auslandssemester an der (z.Beiispiel) „Universidad Europea de Madrid“ absolviert hat“, ist eine teilweise Rückzahlung des Mobilitätsbeitrages möglich.

Der Antrag muss auf dem entsprechenden Vordruck (siehe AStA Homepage unter „Downloads“) spätestens einen Monat vor Ablauf des Semesters beim AStA eingehen.

Ein warnender Hinweis sei noch gestattet; wird diesem Antrag stattgegeben, so wird das Semesterticket für dieses Semester ungültig und darf fortan natürlich nicht mehr benutzt werden. Nutzt man es trotzdem und gerät in eine Fahrkartenkontrolle, muss man mit einer Strafanzeige rechnen (nicht etwa nur mit der Erhebung eines erhöhten Beförderungsentgeltes).

Im Förderungsrecht besteht der Vorteil eines Urlaubssemesters **bei einem freiwilligen Aufenthalt** darin, dass man (u.U. – je nach zeitlicher Lage des Aufenthaltes) bis zu zwei Zwischenmonate gefördert bekommen kann und sich die Förderungshöchstdauer um eine größere Zahl von Monaten verlängert. Man hat also mehr Zeit für den Abschluss. Wer die gar nicht braucht, für den stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage nach einem Urlaubssemester vermutlich nicht. Aber wer weiß das schon vorher so genau?

Ohne Urlaubssemester kann die BAföG-Förderung nahtlos fortgesetzt werden. Auch hier natürlich unter der Voraussetzung der rechtzeitigen Antragstellung **und der Anwesenheit vor Ort** (die gelegentlich auch überprüft wird).

Die Inlandsausbildung wurde durch das Auslandsstudium unterbrochen. Um sie wieder aufnehmen zu können muss man sich am Ausbildungsort aufhalten. Daher gilt es in diesem besonderen Fall auch dann, wenn die Rückkehr in der vorlesungsfreien Zeit erfolgt.

(Bei der „normalen“ durchlaufenden Inlandsförderung ist es hingegen egal ob man in der vorlesungsfreien Zeit vor Ort ist, seit der Gesetzgeber bestimmt hat, dass auch die „Ferienzeit“ - sofern sie von Ausbildungszeiten umschlossen ist - gefördert wird)

XVII. Förderungshöchstdauer und Auslandsaufenthalt

Die Förderungshöchstdauer entspricht zunächst einmal der Regelstudienzeit eures Studienganges im Inland. Sie kann sich unter bestimmten Umständen verlängern. Durch Studienzeiten im Ausland, bei Fortsetzung der Ausbildung im Inland und durch Erlernen (müssen) von Fremdsprachen verlängert sich die Förderungshöchstdauer. Nach Ablauf der Förderungshöchstdauer bekommt man BAföG hingegen nur noch in bestimmten Ausnahmefällen, die man begründen und nachweisen muss. Darüber hinaus bestimmt das Ende der Förderungshöchstdauer (+ einer Karenzzeit von 5 Jahren) im Bachelor auch den Zeitpunkt an dem man den Darlehnsteil an das Bundesverwaltungsamt zurück zahlen muss.

Bei einem das Inlandsstudium ergänzenden Auslandsaufenthalt sind folgende Konstellationen denkbar:

- 1) freiwilliger Auslandsaufenthalt **ohne** Urlaubssemester.
- 2) freiwilliger Auslandsaufenthalt **und** Urlaubssemester.
- 3) **verpflichtend** vorgeschriebener Auslandsaufenthalt **ohne** Urlaubssemester.
- 4) **verpflichtend** vorgeschriebener Auslandsaufenthalt **und** Urlaubssemester.

Zu 1.) freiwilliger Auslandsaufenthalt **ohne** Urlaubssemester.

Wenn der Auslandsaufenthalt freiwillig ist, dann bekommt man den Auslandsaufenthalt zusätzlich zu der Zeit im Inland gefördert. Die Förderungshöchstdauer wird dabei neu festgesetzt. (quasi verlängert, auch wenn das nicht das richtige Wort wäre). Das geht maximal bis zur Dauer eines Jahres (nach § 5a BAföG)

a) Sofern man den Auslandsaufenthalt komplett innerhalb der Förderungshöchstdauer absolviert legt später das Inlandsamt in seinem ersten Bescheid die Förderungshöchstdauer neu fest. Sie verschiebt sich exakt um die Zahl der Monate des Bewilligungszeitraumes des BAföG-Auslandsamtes. (Unter anderem deshalb will das Amt auch eine Kopie des Bescheides haben).

b) erreicht man während des Auslandsaufenthaltes das Ende der Förderungshöchstdauer, so legt zunächst das Auslandsamt die Förderungshöchstdauer soweit neu fest, dass sein Bewilligungszeitraum noch innerhalb dieser neuen FHD liegt. Danach wird das Inlandsamt den Rest nutzen um die FHD im Inland noch mal neu festzusetzen. Vorausgesetzt es gibt noch einen Rest.

Zu 2.) freiwilliger Auslandsaufenthalt **und** Urlaubssemester.

Auf die Förderung im Ausland bezogen ändert sich nichts im Vergleich zu Nr. 1. Bei der Neufestsetzung der Förderungshöchstdauer im Inland jedoch kommt das Urlaubssemester zur Geltung. Zunächst einmal kann nun eine Übergangsphase von 2 Monaten im Urlaubssemester nach § 15 b Abs. 2a BAföG gefördert werden (siehe Kapitel XVI.).

Dann ist es so, dass nach § 5a der BWZ des Auslandsamtes unberücksichtigt bleibt und die Förderungshöchstdauer „verlängert“. Zusätzlich bleiben nun auch (davor oder/und danach) die Monate des Urlaubssemesters, die nicht durch die Anwendung des § 5a BAföG erfasst sind, unberücksichtigt.

BAföG zählt ja nur die Fachsemester und Urlaubssemester sind keine Fachsemester sofern man die Ausbildung in dieser Zeit auch nicht betreibt - Klingt kompliziert - ist es auch :) Deshalb hab ich es weiter unten in einem Beispiel erläutert.

Zu 3.) **verpflichtend** vorgeschriebener Auslandsaufenthalt **ohne** Urlaubssemester.

Hier ist es förderungsrechtlich einfach zu erklären – die Zeit zählt genau so mit als wäre es Studienzeit im Inland. Es gibt keine „Verlängerung“ der Förderungshöchstdauer aufgrund des Auslandsstudiums. Endet in der Zeit die Regelstudienzeit (bzw. die Förderungshöchstdauer) dann läuft auch das BAföG aus.

Zu 4.) **verpflichtend** vorgeschriebener Auslandsaufenthalt **und** Urlaubssemester

Hier sollte zunächst einmal geprüft werden ob das (von der Hochschule her) überhaupt so möglich ist. Denn die Anerkennung von Studienleistungen im Ausland auf das Inlandsstudium ist gelegentlich nicht möglich, wenn man im Inland beurlaubt war.

Das ist in der Regel in der Prüfungsordnung geregelt – fragt den Studienkoordinator eures Studienganges (Inland) oder in der Stelle für Anerkennung von Studienleistungen fremder Hochschulen oder der Stelle für Auslandsstudium/Praktikum – je nachdem was es in eurem Fachbereich gibt.

Wenn es hochschulrechtlich möglich ist dann wird das BAföG Amt jene Monate, die innerhalb des Urlaubssemesters aber außerhalb des Bewilligungszeitraumes des Auslandsamtes liegen, nicht auf die Förderungshöchstdauer anrechnen. Sie sind dann ja nur „gewöhnliche“ Monate eines Urlaubssemesters. Ferner kann auch in diesem Fall eine Übergangsphase von 2 Monaten (am Anfang oder am Ende) des Urlaubssemesters nach § 15 b Abs. 2a BAföG gefördert werden (siehe Kapitel XXI.).

In allen 4 Fallgruppen des Auslandsstudiums (Praktikums) kann man – ebenso wie beim reinen Inlandsstudium in Ausnahmefällen über die Förderungshöchstdauer hinaus gefördert werden. (nach § 15 Abs. 3 BAföG).

Z.B. wenn Studienverzögerungen durch Krankheit/ Behinderung/ Schwangerschaft/ Kindererziehungszeiten/ Gremientätigkeit entstanden sind oder aufgrund des Nichtbestehens der Abschlussprüfung (sofern euer Studiengang eine solche hat – modularisierte Studiengänge haben häufig keine echte Abschlussprüfung). Die Verzögerung muss begründet werden und dieser Grund muss ursächlich für den Rückstand sein. (er muss ihn also vollständig erklären). Es wird dann für eine angemessene Zeit „Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus“ geleistet. Was hier so einfach klingt, kann im Einzelfall ausgesprochen kompliziert sein. Zumal im Falle des Auslandsstudiums nun ein weit entferntes Amt zuständig ist, dem die Verhältnisse an eurem Studienort natürlich fremd sind. Wer darauf hofft durch einen solchen „Verlängerungsantrag“ ganz oder teilweise den Aufenthalt im Ausland noch finanziert zu bekommen, sollte das daher frühzeitig angehen und sich auf jeden Fall an seiner Heimathochschule vorher dazu beraten lassen.

Beispiele

Ich greife mal mein Beispiel oben mit dem freiwilligen Auslandssemester in Spanien auf (Beginn im **September 2020** und Ende im **Januar 2021**). Dann wird es etwas anschaulicher.

Wenn ich im WS 2020 **kein** Urlaubssemester einlege, dann kann ich ab Februar 2021 ganz normal (auf Antrag!!!) wieder BAföG vom Inlandsamt beziehen. Vorausgesetzt ich bin vor Ort und könnte zumindest abstrakt die Ausbildungsstätte wieder besuchen. Das Inlandsamt wird dann mit dem ersten Bescheid auch meine Förderungshöchstdauer neu festsetzen (gemäß § 5a BAföG) – und um die **5 Monate** meines Auslandsaufenthaltes herauf setzen.

Mit Urlaubssemester im Inland sieht es ein wenig anders aus. Ich kann in einem Urlaubssemester zwar Auslandsbafög bekommen, wenn und solange ich dort eine Ausbildung aktiv betreibe, aber grundsätzlich kein Inlandsbafög. Es gibt aber eine Ausnahmeregel im BAföG, welche die unterschiedlichen Semesterrhythmen zwischen Inland und Ausland abmildern soll (§ 15b Abs. 2a). Sie lautet sinngemäß:

Wenn zwischen Ende des Auslands - BWZ und der Fortsetzung des Studiums im Inland nicht mehr als 4 Monate liegen, die Inlandsausbildungsstätte nicht besucht werden kann (also z.B. in einem Urlaubssemester), dann kann für die beiden Monate welche an die fortgesetzte Inlandsausbildung grenzen schon wieder Förderung geleistet werden.

In unserem Beispielfall habe ich dann im WS 2020 **ein Urlaubssemester** genommen und möchte die Inlands-Ausbildung zum Sommersemester 2021 wieder aufnehmen. Also ab April 2021. Die angrenzenden beiden Monate wären die Monate Februar und März. Für diese beiden Monate könnte ich schon wieder vom Inlandsamt gefördert werden.

Und dies ohne dass ich die Ausbildung tatsächlich betreibe bzw. betreiben könnte. Das heißt auch, dass ich in diesem Fall gar nicht vor Ort sein muss – denn die Anwendung der Regel des § 15b Abs. 2a setzt ja gerade voraus, dass ein förderungsrechtlicher Besuch der Ausbildungsstätte nicht vorliegen kann.

Um im Februar gefördert werden zu können muss dann natürlich auch spätestens im Februar 2021 ein Antrag beim Inlandsamt gestellt werden – denn BAföG wird ja immer frühestens ab Antragsmonat geleistet – nie rückwirkend. Diese beiden Monate werden dann dem neuen Bewilligungszeitraum zugeschlagen

Soweit es nun um die Neufestsetzung der Förderungshöchstdauer geht, gilt beim BAföG das Folgende:

- Urlaubssemester sind keine Fachsemester und zählen bei der FHD nicht mit.
- Es sei denn, ich betreibe in der Zeit doch meine Ausbildung weiter.
- Für die Ausbildung im Ausland führt aber die Anwendung des § 5a BAföG dazu, dass die Monate September bis Januar nicht mitgezählt werden. (gilt nur bei freiwilligem Auslandsaufenthalt!!)
- In den Monaten Februar und März kann (aufgrund des Urlaubssemesters) die Ausbildung nicht betrieben werden. (die Ausbildungsstätte nicht „besucht“ werden)

Somit bleibt bei der FHD die gesamte Zeit von September bis einschließlich März anrechnungsfrei und die FHD wird **mit Urlaubssemester** um **7 Monate** herauf gesetzt.

XVIII. Mehrere Auslandsaufenthalte innerhalb eines Ausbildungsabschnittes

Im Studium ist der Bachelor und der Master jeweils ein eigener Ausbildungsabschnitt. In jedem dieser Ausbildungsabschnitte kann man im Regelfall einmal einen Auslandsaufenthalt durchgehend in einem Land bis zur Dauer eines Jahres gefördert bekommen. So lange man in einem Land bleibt kann man auch ein (Auslands-)Praktikum und daran anschließendes (Auslands-) Studium miteinander verknüpfen. In Ausnahmefällen sind auch mehrere Auslandsaufenthalte möglich, wenn diese für das Studium von besonderer Bedeutung sind. Dies wird immer angenommen, wenn es in der Prüfungsordnung vorgeschrieben ist. Die Förderung in mehreren Ländern ist somit im Regelfall ausgeschlossen. Eine Besonderheit ergibt sich u.U. in der Kombination eines Auslandsaufenthaltes außerhalb der EU mit einem nachfolgenden weiteren Aufenthalt innerhalb der EU und der Schweiz. Weil es dort die Beschränkung auf ein Jahr oder einen einzigen Aufenthalt nicht gibt (§ 16 Abs. 1 Satz 2 BAföG)

XIX. Abbruch des Auslandsaufenthaltes – Konsequenzen

Niemand wird gerne oder freiwillig einen lang geplanten Auslandsaufenthalt ohne schwerwiegenden Grund abbrechen. Zurück zu fordern wäre das BAföG nur, wenn man schuldhaft abbricht. Ob komplett (wegen Unterschreiten des Mindestdauer der Ausbildung) oder nur für die Zeit in der man sie nicht betrieben hat, ist rechtlich umstritten.

Daher die dringende Empfehlung sich vorab mit dem BAföG-Auslandsamt in Verbindung zu setzen um zu klären, wann eine Erkrankung (oder ein Notfall zu Hause) aus ihrer Sicht einen Abbruch rechtfertigt. Heimweh kann furchtbar sein – ist so ohne Weiteres aber kein Grund für einen Abbruch. Eine psychische Erkrankung schon eher. Es ist daher wichtig sich zunächst vor Ort Hilfe zu suchen und sich dort auch die entsprechenden Atteste ausstellen zu lassen, dass eine Fortsetzung des Auslandsaufenthaltes aus medizinischer Sicht nicht zu empfehlen ist. Sonst hat man später Ärger mit dem BAföG-Auslandsamt.

Für „Corona“ bedingte Abbrüche gibt es mittlerweile eigene Regeln, die hab ich in einem eigenen Kapitel (XXIII) behandelt

XX. Finanzierung von Überbrückungszeiten

zwischen Auslandsstudium und Inlandsstudium

Wer kein Urlaubssemester für den Auslandsaufenthalt einlegt, der kann ab dem Folgemonat nach Auslaufen des Bewilligungszeitraumes des Auslandsamtes sofort wieder BAföG im Inland bekommen. Jedenfalls dann, wenn er die (durch den Auslandsaufenthalt) unterbrochene Ausbildung wieder aufnimmt. Dazu muss man nach der Auffassung der BAföG-Ämter formal jedoch vor Ort sein – auch in der Zeit der Semesterferien. (und es wird gelegentlich überprüft).

Im Kapitel Urlaubssemester wurde ja schon auf die Möglichkeit hingewiesen die ersten oder letzten beiden Monate eines Urlaubssemesters über die Regel des § 15b Abs. 2a BAföG gefördert werden zu können. Voraussetzung ist, dass in der Übergangszeit keine Ausbildungsstätte besucht werden kann. Das ist im Urlaubssemester gegeben und funktioniert in zwei Richtungen: Liegen zwischen dem Ende der Ausbildung im Inland (durch Urlaubssemester) und dem Beginn der Ausbildung im Ausland max. 4 Monate, so können die ersten beiden Monate des Urlaubssemesters noch weiter mit „Inlandsbafög“ gefördert werden.

Liegen zwischen dem Ende der Ausbildung im Ausland und der (Wieder-) Aufnahme der Ausbildung im Ausland max. 4 Monate, so können die beiden letzten Monate des Urlaubssemesters schon wieder mit „Inlandsbafög“ gefördert werden.

Weil diese (Sonder-) Regel den Besuch der Ausbildungsstätte nicht voraussetzt – muss man dafür auch nicht zwingend wieder im Inland sein.

Da in den geförderten „Zwischenmonaten“ auch wieder ein Bewilligungszeitraum läuft und eigenes Einkommen angerechnet wird, wäre es eine schlechte Lösung wenn man in dieser Zeit „ordentlich Geld verdienen“ möchte.

In diesem Fall empfiehlt es sich auf den Antrag (und die 2 Monate Förderung) zu verzichten. Dann entsteht zwischen dem Ende des Bewilligungszeitraumes des Auslandsamtes und dem nachfolgenden Semester eine Zeit außerhalb der Bewilligungszeiträume – in dieser Zeit zugeflossenes Einkommen der Auszubildenden zählt nicht als anrechenbares Einkommen.

XXI. Anrechnung von Studienleistungen

Für die Gewährung von Auslandsbafög ist es grundsätzlich unerheblich ob im Ausland erbrachte Studienleistungen im Inland angerechnet werden. Entschieden wird ohnehin vor Beginn des Auslandsaufenthaltes. Da genügt es, wenn die Ausbildungsstätte gleichwertig zu einer im Inland oder in der EU ist. BAföG geht in § 5 Abs. 2 davon aus, dass mindestens ein Teil der Ausbildung im Ausland im Inland angerechnet wird. Das ist aber nur möglich, wenn man so etwa in seiner Fachrichtung bleibt. Studiert man dort etwas Fachfremdes gerät diese „Grundannahme der teilweisen Anrechenbarkeit“ ins Wanken. In dem Fall kann es passieren, dass das BAföG-Auslandsamt eine Bestätigung der Inlandshochschule haben möchte, dass von den im Ausland belegten Kursen einige angerechnet werden. (werden, nicht werden könnten). Gleiches gilt, wenn man hier im Master studiert und im Ausland Bachelor Kurse belegt (oder belegen muss, weil man nicht zu den Master Kursen zugelassen wird). In Formblatt 7 gibt es ein entsprechendes Feld für eine solche Bestätigung. Wenn sie nötig ist, dann wird das BAföG-Auslandsamt sie anfordern.

Mir sind nur 2 BAföG-Auslandsämter bekannt, die einen Nachweis von Credits beim Auslandsstudium erwarten. Für die USA und Kanada. Dort haben sie aber eher den Charakter einer Anwesenheitsüberprüfung, weil nur wenige Credits erwartet werden.

Es gibt Fachbereiche, die Leistungen im Ausland (z.B. Praktika) nicht anrechnen (anerkennen), wenn man im Inland beurlaubt war. Das solltet ihr vorab klären, wenn ihr vor der Frage steht ob ein Urlaubssemester vorteilhaft ist. (ich hab das in dem Kapitel Urlaubssemester ausführlich erklärt). Das ist dann aber keine Frage des Förderungsrechts (BAföG), sondern des Hochschulrechts.

Nur als Überlegung am Rande;

Sofern es möglich ist sich bei einem **freiwilligen Auslandsaufenthalt** Leistungen der ausländischen Hochschule im Inland anrechnen zu lassen, kann man das auch prima nutzen um z.B. fehlende Credits für den Leistungsnachweis im Inland (der ja nach dem Auslandsaufenthalt „droht“) nachzuholen. Das ist vollkommen legal, wenn die Auslandsausbildung vor Beginn des 5. Fachsemesters startet. Weil dann die Zählung der Fachsemester (Inland) stoppt und die Leistungen im Ausland somit vor dem Ende des 4. Fachsemesters erbracht worden sind.

XXII. BAföG erstmalig, gleich für eine Ausbildung im Ausland, beantragt

Wer noch nie einen BAföG Antrag gestellt hat (aber das Info bis hierher durchgelesen hat) der weiß nun, dass es gar nicht so selbstverständlich ist, dass man für den Auslandsaufenthalt auch gefördert werden kann. Es ist möglich, dass man überhaupt keinen BAföG Anspruch mehr „dem Grunde nach“ hat ,

- weil man zuvor zu viele Ausbildungen abgeschlossen oder abgebrochen hat,
- weil man die Fachrichtung zu häufig oder zu spät gewechselt hat,
- weil man vor Beginn es Studiums die Altersgrenze überschritten hat, oder
- nicht die notwendigen Ausnahmen für die „Staatsbürgerschaft“ (§8 BAföG) erfüllt.

Auch wenn man alle diese Bedingungen „dem Grunde nach“ erfüllt, kann es sein, dass man dennoch „der Höhe nach keinen Anspruch hat“, weil

- das eigene Vermögen zu hoch ist,
- das Einkommen des Ehegatten zu hoch ist, oder
- das Einkommen der Eltern zu hoch ist.

All das sollte man frühzeitig klären. Und da dies im Grunde nichts mit den speziellen Regeln des Auslandsbafög zu tun hat, kann man das wahlweise bei seinem BAföG Amt am Hochschulort tun oder in meiner Sprechstunde. Viele BAföG Ämter bieten als freiwilligen Service (im Einzelfall) eine unverbindliche Vorabberechnung an. Davon sollte man Gebrauch machen um zu erfahren ob der BAföG Anspruch im Ausland nicht letztlich doch am anrechenbaren Einkommen der Eltern scheitert. Dazu wäre es hilfreich (und für eine halbwegs genaue Rechnung unerlässlich) sich selbst vorab Notizen über sein eigenes Vermögen zu machen (oder einfach Formblatt 1 auszufüllen und die dort verlangten Nachweise mitzunehmen), den **Steuerbescheid der Eltern** (vorletztes Kalenderjahr bezogen auf das Jahr des Beginns des angestrebten Auslandsaufenthaltes) und ein von ihnen ausgefülltes **Formblatt 3** mitzunehmen. Damit müssten alle aufkommenden Fragen des Sachbearbeiters zu beantworten sein.

Haben beide Eltern Einkommen, dann sollten sie beide ein eigenes Formblatt 3 ausfüllen.

Wenn es irgendwie möglich ist, dann umgeht bei der Vorabberechnung die Zeit zwischen September und Dezember – dann haben alle Hochschulbafögämter durch die zahlreichen Anträge der Erstsemester mehr als genug zu tun.

XXIII. Sonderregelung aufgrund der Corona Pandemie

(Onlinesemester/Reiseverbot)

Ich bitte zu beachten, dass sich bezüglich der Ausnahmen aufgrund der Pandemie vieles kurzfristig ändern kann und mir gelegentlich die Zeit fehlt meine Infos permanent zu überarbeiten. So wie mir eine Änderung bekannt wird, werde ich sie hier zum nächstmöglichen Zeitpunkt einarbeiten. Schaut daher bitte immer einmal ob ihr noch die neueste Ausgabe des Readers habe. Der Rechtsstand steht deshalb auch gleich vorn auf der Titelseite.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (BMBF) hat seit März 2020 zahlreiche Weisungen zur Rechtsauslegung des BAföG herausgegeben. Davon etliche zum Thema „Förderung eines Auslandsaufenthaltes“. Sie sind zeitnah (sprachlich etwas entschärft) auch auf der „[Homepage des BMBF zum Thema BAföG](#)“ unter „Keine Nachteile beim BAföG wegen Corona“ veröffentlicht worden. Ihr findet sie dort unter „[die Regeln im Einzelnen](#)“. Ich gehe im Moment davon aus, dass sie zum Thema Auslandsaufenthalt eine Weile Bestand haben werden, da diese Regeln recht allgemein gehalten sind. Persönlich finde ich sie ganz verständlich – ich gehe am Ende des Kapitels aber noch einmal auf „die Feinheiten + Gemeinheiten“ ein, die man beim Lesen schnell übersieht. Wenn Ihr zu den Regelungen Fragen habt – dann ruft in meiner Sprechstunde an oder kontaktiert das zuständige BAföG - Auslandsamt oder beides.

Ich greife den augenblicklichen Stand der Regelungen des BMBF vom 17.9.2020 hier auf und markiere die wichtigen Aussagen und stelle einzelne wichtige Sätze frei:

3. Förderung von Ausbildungen im Ausland

Für die Bewilligung von Auslandsförderungsanträgen, deren Bewilligungszeitraum während des Wintersemesters 2020/21 und des Sommersemesters 2021 beginnt, gelten ab sofort die nachfolgenden Vollzugsvorgaben:

1. Ausweitung der Förderung auf *virtuelle Auslandsaufenthalte*

- a. *Die Förderung eines Auslandsaufenthaltes setzt grundsätzlich weiterhin die tatsächliche Anwesenheit im Zielland voraus. Von dem Erfordernis vor Ort zu sein wird jedoch abgesehen, so lange aufgrund der Corona-Pandemie eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes (AA) für das Zielland besteht und / oder wenn die Einreise ins Zielland nicht möglich ist (im Folgenden „Reisebeschränkung“ genannt). Außerdem wird von dem Erfordernis vor Ort zu sein abgesehen, wenn die Ausbildungsstätte im Zielland aufgrund der Corona-Pandemie die gewählte Ausbildung vorübergehend ausschließlich komplett online anbietet.***

In diesen Fällen ist ausnahmsweise auch von Deutschland aus die Teilnahme an einem Online-Kurs nach den Regelungen des Auslands-BAföG förderungsfähig. Das Online-Angebot muss dazu aber als Ersatz für die ohne Pandemie sonst angebotene Präsenz-Ausbildung konzipiert sein.

Die Auszubildenden haben im Zuge der Beantragung zu erklären, ob sie bei Nichtvorliegen von Reisebeschränkungen und einem ausschließlichen, das Präsenz-Angebot ersetzenden Online-Angebot beabsichtigen, die Ausbildung aus Deutschland heraus oder im Zielland selbst wahrzunehmen.

*Werden die Ausbildungsinhalte **nicht vollständig** online angeboten, ist der geplante Auslandsaufenthalt nur als Präsenzausbildung im Zielstaat förderungsfähig.*

- b. Sobald keine Reisebeschränkungen mehr bestehen und Ausbildungsinhalte auch oder ausschließlich als Präsenzveranstaltungen angeboten werden, müssen die Auszubildenden ins Zielland reisen, um weiter gefördert werden zu können. Um organisatorische Vorkehrungen (Flugbuchungen, Wohnungssuche etc.) treffen zu können, kann die Auslandsausbildung für einen Übergangszeitraum von längstens zwei Monaten weiter aus Deutschland online betrieben werden, ohne dass es zum Verlust des Förderanspruchs kommt.*

Fällt die Reisebeschränkung erst kurz vor Ende des Bewilligungszeitraums weg und werden die Ausbildungsinhalte auch oder ausschließlich als Präsenzveranstaltungen angeboten, gilt folgendes:

- Ist der verbleibende Zeitraum nach Abzug der zuvor genannten Vorbereitungszeit kürzer als zwei Monate, darf die Ausbildung – auch wenn schon wieder Präsenzveranstaltungen an der ausländischen Bildungsstätte angeboten werden – weiter online aus Deutschland beendet werden, eine Reise ins Zielland ist nicht mehr erforderlich.*
- Liegt das Zielland innerhalb der EU oder der Schweiz, dürfen Auszubildende jedoch auf eigenen Wunsch zur Fortsetzung der Ausbildung auch noch bis zum Ende des Bewilligungszeitraums ins Zielland reisen. In diesem Fall wird der Reisekostenzuschlag gewährt.*
- Liegt das Zielland dagegen in einem Drittstaat und ist der verbleibende Zeitraum des Bewilligungszeitraums kürzer als zwei Monate, wird der Reisekostenzuschlag nicht mehr gewährt, wenn der verbleibende Zeitraum des Bewilligungszeitraums kürzer als zwei Monate ist. Er kann ausnahmsweise gewährt werden, wenn eine Präsenz für den erfolgreichen Abschluss des ausländischen Ausbildungsabschnittes zwingend erforderlich ist (zum Beispiel bei Durchführung der Abschlussprüfung als reine Präsenzveranstaltung).*

- c. **Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem Ort des Aufenthaltes der Auszubildenden. Es werden nur die Zuschläge für Zusatzausgaben gezahlt, die tatsächlich anfallen.** Bei einem Studium, das online aus Deutschland wahrgenommen wird, werden bspw. der Bedarf der Inlandsförderung berücksichtigt und ggf. die Studiengebühren übernommen (wie bisher einmalig max. 4600 Euro).

Die Zuschläge für den Kaufkraftausgleich bei Zielstaaten außerhalb der EU, die Auslandsrankenversicherung und die Reisekostenpauschale werden nicht berücksichtigt. Sie werden erst berücksichtigt, wenn Studierende tatsächlich ins Ausland ausreisen und die entstandenen Kosten sofern erforderlich nachweisen.

Kehren Studierende vor Ablauf des Bewilligungszeitraums (BWZ) nach Deutschland zurück, ergeht ein Änderungsbescheid **und die nicht mehr notwendigen Auslandszuschläge (Kaufkraftausgleich und Auslandsrankenversicherung) entfallen.** Schülerinnen und Schüler erhalten für Auslandsaufenthalte neben dem Inlandsbedarfssatz weiterhin lediglich den Reisekostenzuschlag nach § 12 Absatz 4 BAföG.

2. **Coronabedingte vorzeitige Beendigung des Auslandsaufenthaltes** (Auszubildende befinden sich im Ausland und kehren vorzeitig zurück)

- a. Sind Auszubildende bereits im Ausland und kommt es während des Aufenthalts im Zielland zu einer **Reisebeschränkung und / oder Ausreiseverpflichtung**, so können sie förderungsunschädlich nach Deutschland zurückkehren. Die Auslandsförderung wird in Deutschland für die Dauer des Bewilligungszeitraums **mit Ausnahme des Auslandszuschlags und des Auslandsrankenversicherungszuschlags** weiter gewährt.

Die Auslandsförderung ist allerdings, sofern die ausländische Ausbildungsstätte Online-Kurse anbietet, an die Bedingung der Teilnahme an den Online-Kursen geknüpft. Wird das Online-Angebot nicht wahrgenommen, gilt die Ausbildung ab diesem Zeitpunkt als unterbrochen und die Förderung wird eingestellt.

- b. Ist eine Fortführung der Ausbildung aus Deutschland mangels Online-Kursen nicht möglich, wird gleichwohl bis zum Ende des BWZ mit Auslands-BAföG **(mit Ausnahme des Auslandszuschlags und der Aufwendungen für die Krankenversicherung)** weiter gefördert. Diese Förderung wird jedoch auf die Jahresfrist aus § 5 a und § 16 Abs. 1 S. 1 BAföG angerechnet, der Anspruch auf Auslands-BAföG ist in eben dieser Höhe ausgeschöpft. Die komplette Dauer des BWZ wird also unabhängig von der tatsächlichen Durchführbarkeit des Studiums auf die Jahresfrist in § 5a und § 16 BAföG angerechnet. Es steht Auszubildenden frei, die Ausbildung durch Mitteilung an das zuständige Amt für Ausbildungsförderung zu unterbrechen und sich so einen Anspruch auf den Rest der 12-monatigen Auslandsförderung zu erhalten und ggf. eine Ausbildung im Inland fortzusetzen bzw. aufzunehmen.

- c. *Werden die Reisebeschränkungen später wieder aufgehoben und werden die gewählten Ausbildungsinhalte vollständig und ausschließlich online angeboten, besteht keine erneute Verpflichtung zur Rückreise ins Zielland und die Ausbildung kann online von Deutschland aus beendet werden. Es steht Auszubildenden frei, ins Zielland zurückzureisen. **Die Pauschale für die Reisekosten wird zu diesem Zweck nach § 4 Absatz 2 Auslandszuschlagsverordnung ein einziges weiteres Mal gewährt.***
- d. *Werden die Reisebeschränkungen später wieder aufgehoben und werden die gewählten Ausbildungsinhalte auch in Gestalt von Präsenzveranstaltungen angeboten, müssen Auszubildende unter Einhaltung der zeitlichen Maßgaben (vgl. 3.1. Buchstabe b) ins Zielland reisen, wenn der Anspruch auf Auslands-BAföG fortbestehen soll. Die Pauschale für die Reisekosten wird zu diesem Zweck nach § 4 Absatz 2 Auslandszuschlagsverordnung ggf. auch mehrfach gewährt. Im Übrigen richtet sich die Höhe der Förderung nach den unter 3.1. Buchstabe c dargestellten Regelungen.*
- e. *Befinden sich Auszubildende im Ausland und möchten diese aufgrund der Corona-Situation nach Deutschland zurückkehren, obwohl eine offizielle Reisebeschränkung (ggf. noch) nicht vorliegt („freiwilliger Abbruch“) und wird die Ausbildung nicht online angeboten, gilt folgendes:*

Die freiwillige Beendigung führt zu einem Verlust der Förderungsfähigkeit. Auszubildende können mit Blick auf die bereits bestehende Regelung in § 15b Absatz 2a BAföG im Falle einer sich anschließenden Ausbildung im Inland bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gegebenenfalls zwei Monate Ausbildungsförderung zur Überbrückung beantragen.

Quelle: [BMBF – Hinweise zu Auslandsaufenthalt/BAföG und Corona](#)

Bitte beachtet auch folgendes:

Allein die Sorge vor einer „gefährlichen“ Situation – sei es aufgrund der Pandemie oder anderen Ereignissen (eigene Krankheit/Unruhen) rechtfertigt es nicht den Auslandsaufenthalt folgenlos abubrechen. Es muss immer eine amtliche Einschätzung oder eine Einschätzung der Hochschule (bzw. Anordnung) vorliegen. Bzw. die Hochschule/das Land etc. die Ausreise verfügen oder dringend nahelegen.

Was oben nicht erwähnt wird – viele Studierende geben ihre Wohnung im Inland für die Zeit der Auslandsausbildung auf. Wer aus dem Ausland zurückkehrt und (eine Weile) wieder bei den Eltern wohnt hat aber in dieser Zeit nur den Anspruch auf den niedrigeren Bedarfssatz (56 Euro statt 325 Euro). Das ist ein Unterschied von 269 Euro. Daran sollte man denken, wenn man sein Budget plant.

Aufgrund der „dynamischen Lage“ kann man z.Z. nicht absehen, wie es ab Herbst nächsten Jahres aussieht. (Auch im Bereich dieser BAföG Sonderregelungen – die enden im Moment, wie ihr oben lesen könnt mit Ablauf Sommersemester 2021)

Wichtig ist, dass Ihr die wesentlichen Fragen der Finanzierung frühzeitig klärt. Wenn Ihr dazu Fragen habt könnt Ihr Euch jederzeit (in den Sprechzeiten natürlich :)) an mich wenden.

[Udo Gödersmann – AStA Sozialberatung.](#)

Ein Restrisiko wird beim Auslandsstudium vorerst immer mit an Bord sein.....

Eine sehr schöne an den Alltagsfragen ausgerichtete Darstellung zu diesem Thema findet man auch bei Studies online. <https://www.studis-online.de/auslandsstudium/ausland-studium-und-corona.php#erasmus-corona> (für deren Richtigkeit ich natürlich keine Haftung übernehme)

XXIV. Was kann ergänzend in Anspruch genommen werden?

Stipendien

Sofern die Stipendien **nach Eignung und Begabung** vergeben wird, bleibt zunächst eine durchschnittliche Summe von 300 Euro/Monat beim BAföG anrechnungsfrei. Gleiches gilt für jene Teile, die für Zwecke geleistet werden, die der BAföG Bedarfssatz gar nicht abdeckt. Also z.B. Studiengebühren über 4600 Euro hinaus oder Reisekosten über 1000 (500) Euro hinaus.

Über spezielle Auslandsstipendien informiert ansonsten unser Akademisches Auslandsamt und der DAAD (Deutscher Akademischer Austauschdienst).

Besonders hervorheben möchte ich die folgenden Stipendien:

[Erasmus Plus](#) (EU und angrenzende Länder)

[Due- Mobil](#) (eigenes Programm unserer Hochschule)

[Promos](#) (für Länder außerhalb der EU)

In Australien und Neuseeland käme u.U. ein Stipendium der [Ranke Heinemann Stiftung](#) in Frage.

Auf den Seiten des [DAAD](#)

des [BMBF](#)

und z.B. bei „[College Contact](#)“ (aber auch vielen anderen Anbietern)

findet ihr weitere Stipendien.

Mittlerweile sind auch viele Begabtenförderungswerke bereit einen zeitlich begrenzten Auslandsaufenthalt zu fördern. Der BAföG Ausschluss nach § 2 Abs. 6 Nr. 2 würde dann jedoch auch für diese Zeit weiter bestehen.

Darlehn/Kredite

Sind immer dann anrechnungsfrei, wenn es sich nicht um ausbildungsbezogene Leistungen **eines fremden Staates** handelt. Auch Subventionierte Darlehn zur Deckung der Studiengebühren eines fremden Landes oder einer Hochschule im Ausland sind als „Ausbildungsbeihilfen“ im BAföG anrechenbar. Vorsicht also bei Inanspruchnahme z.B. der „Student Loan“ in Großbritannien.

Der **Bildungskredit** des Bundes www.bildungskredit.de hingegen bleibt anrechnungsfrei. Er ist ein niedrig verzinstes Darlehn, Elternunabhängig/Einkommensunabhängig. Bis 300 Euro/Monat – max. 24 Monate. Raten können zusammengezogen werden bis zu 3600 Euro, sofern Verwendung ausbildungsbezogen. (also z.B. für Vorleistungen bei Reisekosten/Studiengebühren im BAföG). Ein reiner Konsumkredit bleibt hingegen immer anrechnungsfrei.

Letzteres gilt auch für den [Studienkredit der KfW](#), welcher auch bei einem das Inlandsstudium ergänzenden (zeitweiligen) Auslandsaufenthalt weiter bezogen werden kann.

DAKA - Darlehn

Seit Sommersemester 2019 gibt es die Möglichkeit für Studierende in NRW ein zinsloses Auslandsdarlehn bis zu einer Höhe von 6000 Euro in Anspruch nehmen zu können. Unabdingbar bei allen DAKA Darlehn ist eine Bürgschaft (Sicherheitsleistung). Infos unter: <https://www.daka-darlehen.de/>

Auch ein DAKA- Darlehn bleibt beim BAföG anrechnungsfrei.

Kindergeld

gibt es natürlich auch während einer Ausbildung im Ausland (weiter). Unabhängig davon ob ihr für diese Zeit im Inland ein Urlaubssemester einlegt oder nicht. Über den Auslandsaufenthalt müsst ihr die zuständige Familienkasse informieren.

Wohngeld im Ausland

Das französische Wohngeld oder die österreichische Wohnbeihilfe und ähnliche Leistungen sind beim BAföG nicht als Einkommen anzurechnen. Das gilt für alle Leistungen (Ausbildungsbeihilfen) ausländischer Staaten, die nicht zum Zweck oder zum Anlass der Ausbildungsfinanzierung gewährt werden. Wer Wohnbeihilfe in Österreich bekommen möchte, muss dort auch seinen ersten Wohnsitz haben. Damit begibt man sich jedoch nicht in Widerspruch zur Bestimmung in § 5 Abs. 2 Satz 1 BAföG, der die Förderung im Ausland davon abhängig macht, dass man seinen ständigen Wohnsitz im Inland haben muss. Denn BAföG hat seine eigene Regel bezüglich des ständigen Wohnsitzes (in § 5 Abs. 1). Danach behält man seinen Wohnsitz im Inland (auch ohne Meldeadresse) wenn man sich nur zum Zwecke der Ausbildung im Ausland aufhält.

Bei eventueller Rückfrage durch das BAföG-Auslandsamt reicht es somit, wenn man seinen künftigen Lebensmittelpunkt wieder in Deutschland sieht und nicht vor hat nach der Ausbildung längerfristig im Ausland zu bleiben.

Krankenversicherung

In den Ländern der Europäischen Union gibt es wechselseitige Sozialversicherungsabkommen. Ob die [europäische Versichertenkarte „EHIC“](#) am gewünschten Ort ausreichend ist oder ob der Abschluss einer zusätzlichen Auslands- Krankenversicherung sinnvoll ist, solltet Ihr vorab mit eurer eigenen Krankenkasse klären. Vereinzelt hört man, dass sich Ärzte weigern jemanden zu behandeln, weil ihnen die Abrechnung der Kosten zu kompliziert seien.

Dann hat auch die EHIC nicht in allen EU Ländern den vollen Leistungsumfang der Inlands-KV. Das sollte man unbedingt vorher klären. Auf dieser Seite sind die Einschränkungen für Studierende erwähnt: https://www.dvka.de/de/versicherte/studierende_und_praktikanten/studierende_und_praktikanten.html

Sofern man eine Auslands-KV abschließt, die keine Eigenbeteiligung im Krankheitsfall vorsieht, gibt es im BAföG dafür einen pauschalen Zuschlag von 84 Euro/Monat beim Bedarfssatz.

Sieht sie eine Eigenbeteiligung vor, liegt der Zuschlag in Höhe des tatsächlichen Beitrages, maximal bei 84 Euro/Monat.

Informationen und Beratung für Studierende zu Fragen der Absicherung gegen Krankheit während eines Studien- oder Praktikumsaufenthalts im Ausland gibt es beim **Akademischen Auslandsamt unserer Hochschule**. Oder online bei der „[Versicherungsstelle des Akademischen Austauschdienstes \(DAAD\)](#)“:

XX.V. Nützliche Tipps am Rande

Viele Auslandsämter haben Vordrucke im Netz, die helfen manches Missverständnis und damit verbundene Verzögerungen zu vermeiden. Sie sollte man vorrangig nutzen – darüber hinaus bestehen manche Auslandsämter darauf.

Bei Studies-online findet ihr eine Art „**Checkliste** für Auslandssemester oder -praktikum“ unter <https://www.studis-online.de/Studieren/Auslandsstudium/tipps-auslandsstudium.php>

Also eine „to do Liste“, zu welcher Zeit man sich um welche Posten der Vorbereitung kümmern sollte.

Wenn man eine Weile im Inland nicht erreichbar ist, dann kann es ganz nützlich sein einer vertrauenswürdigen Person eine **Vollmacht** für kurzfristig notwendige Handlungen zu erteilen – bei denen man eigentlich persönlich anwesend sein müsste. Gleiches gilt für Post im heimatischen Briefkasten – hier sollte jemand gucken (dürfen) ob Fristen eingehalten werden müssen und einen benachrichtigen, wenn etwas Wichtiges ankommt.

Zu den möglichen Stipendien informiert der **DAAD** (Deutscher Akademischer Austauschdienst) und berät das **Akademische Auslandsamt unserer Hochschule**. Beachtet bitte, dass etliche Stiftungen lange Bewerbungsfristen und frühe „Deadlines“ haben und geht das rechtzeitig an.

Unsere Hochschule hat auch eigene Förderprogramme. z.B. mit Due-Mobil – aber auch „nur“ Studiengebührenfreiheit im Rahmen von Kooperationen.

Ich würde immer empfehlen im Vorfeld mit anderen Studierenden Kontakt aufzunehmen, die vor kurzer Zeit an der geplanten Hochschule (Ausbildungsstätte) waren. Um etwas Zeitnahes über die Kostensituation vor Ort zu erfahren. Was nutzt es zu wissen, dass z.B. die durchschnittlichen Kosten des Studiums in Deutschland bei 800 Euro/Monat liegen, wenn man nach München oder Köln möchte (den beiden teuersten Studienorten, was die Miete anbelangt). Genau so ist es auch im Ausland.

Usefull Links

[Akademisches Auslandsamt Uni Duisburg Essen](#)

Geisteswissenschaften - [Sektion Internationale Beziehungen](#)

[DAAD](#) (deutscher Akademischer Austauschdienst)

oder [hier](#) die Auflistung möglicher DAAD Stipendien

Zuständigkeit [Auslandsbafög](#)

[BAföG Gesetz](#)

[BAföG Auslandszuschlagsverordnung](#)

XX.VI Mögliche, grundlegende BAföG Probleme

Es gibt eine Fülle von Situationen, welche den Bezug von BAföG erschweren/verhindern. Das potenziert sich natürlich, wenn es um den Bezug von Auslandsbafög geht.

Daher kann ich aus meiner Beratungspraxis heraus nur empfehlen sich als BAföG Empfänger oder potentieller BAföG Empfänger möglichst früh im Studienverlauf über die Finanzierung einer Ausbildung im Ausland (sei es nun ein Praktikum oder ein Studium, ein zeitlich begrenzter Auslandsaufenthalt oder ein komplettes Auslandsstudium) zu informieren.

Damit man noch einen „Plan B“ entwickeln kann bzw. für die Förderung u.U. notwendige Credits noch rechtzeitig erwerben kann. Ich empfehle eine persönliche Beratung insbesondere dann, wenn:

- die Eltern getrennt leben und/oder ungern (zahlen) bzw. mitwirken,
- nicht sicher ist, ob man überhaupt einen BAföG Anspruch hat – z.B. aufgrund des eigenen Alters bei Studienbeginn oder der eigenen Staatsbürgerschaft,
- die Regelstudienzeit im Inland bereits überschritten wurde,
- es erhebliche Studienrückstände im Inland gibt,
- in der Vergangenheit die Fachrichtung gewechselt wurde und bislang oder danach kein BAföG bezogen wurde,
- es um ein freiwilliges Praktikum geht,
- bereits ein Auslandsaufenthalt in diesem Ausbildungsabschnitt gefördert wurde,
- das Auslandssemester (oder das Praktikum) in das 5. Fachsemester fällt,
- das Auslandssemester (oder das Praktikum) nach dem 5. Fachsemester beginnt und man die notwendigen Credits für den Leistungsnachweis nicht hat oder bis dahin nicht sicher erreicht.

XX.VII. Schlusswort

So ein Info – auch wenn es nun ein sehr langes Info geworden ist – kann die persönliche Beratung nie ersetzen.

Neben den speziellen Problemen des Auslandsaufenthaltes kann es schließlich auch die „ganz normalen“ Probleme des Inlandsbafög geben. Daher sind im Einzelfall immer auch noch die Besonderheiten beim Praktikum, Einkommen, Unterhaltsproblemen mit den Eltern, Urlaubssemester, Eignungsnachweis, Fachwechsel, Förderungshöchstdauer, Studierendenstatus an der ausländischen Hochschule, Erstellen der Examensarbeit und mehrfachen Auslandsaufenthalten, Krankenversicherung bei Pflichtversicherten und freiwillig Versicherten zu beachten.

Wenn sie auf Euch nicht zutreffen, um so besser - aber es ist in jedem Fall ratsam im Vorfeld einmal hier in der Beratung „vorbei zu schauen“ und nachzufragen. Denn wenn man selbst etwas nicht als Problem erkennt – dann kommt man auch nicht auf die Idee darüber Auskünfte einzuholen.

Daher gilt: Lieber einmal umsonst gefragt als nach Antritt der Reise einen Ablehnungsbescheid oder eine sehr viel geringer Förderung zu erhalten als erhofft; weil man etwas Wichtiges übersehen hat.

AStA - Sozialberatung

Sprechzeiten: (Telefonsprechstunde bzw. erreichbar per Mail)

Montag bis einschließlich Donnerstag 10 – 14 Uhr,

Tel. 0201 – 183 2952

Aktuelle Änderungen werden [hier](#) veröffentlicht.

[E – Mail : sozialberatung@asta-due.de](mailto:sozialberatung@asta-due.de)

Die Beratung findet auch in der vorlesungsfreien Zeit durchgehend statt.

Udo Gödersmann

Essen den 25.11.2020